



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

12. Dezember 2023 (RRB Nr. 1457/2023)

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes, Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 29. September 2023, zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes gemäss Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

Wir anerkennen den Handlungsbedarf bei der sozialen Absicherung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall und befürwortet das Anliegen der Motion. Die vorgeschlagene Lösung lehnt sich an bereits bestehende Massnahmen in den Kantonen Schwyz und Jura an. Der Vollzug des Vorschlags wird als praxistauglich erachtet und ist mit geringem Aufwand umsetzbar. Wir unterstützen die geplante Neuregelung. Gleichwohl geben wir zu bedenken, dass – wie auch im erläuternden Bericht dargelegt wird – als Teil des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024 die Ausrichtung von Direktzahlungen an einen stärkeren Sozialversicherungsschutz der Ehegattinnen und Ehegatten geknüpft werden soll. Zusätzlich sind im Rahmen der Teilrevision des bäuerlichen Bodenrechts Verbesserungen im Güterrecht in Aussicht gestellt. Allenfalls würde es sich lohnen, die Wirksamkeit dieser geplanten Revisionen abzuwarten, bevor eine weitere Regelung in der Strukturverbesserungsverordnung angestrebt wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an:
gever@blw.admin.ch

RRB Nr.: 1406/2023 20. Dezember 2023
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)
Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Einladung und nimmt zu diesem Geschäft wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat und der Grosse Rat des Kantons Bern haben sich mit der Annahme des Vorstosses 247-2021 «Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern» explizit für die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frauen in der Landwirtschaft ausgesprochen. Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist dabei auch ein sehr wichtiges Thema. Entsprechende Regelungen in diese Richtung werden deshalb grundsätzlich begrüsst. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass neue Regelungen in der Sache einen effektiven Mehrwert bringen und vollzugstauglich sind.

Die Vorlage wirft allerdings verschiedene Fragen auf und ist aus unserer Sicht nicht geeignet, die Motion 19.3445 zielführend umzusetzen. Der erläuternde Bericht selbst vermittelt unseres Erachtens Zweifel an der aufgezeigten gesetzgeberischen Lösung und zeigt auch erhebliche Nachteile auf, die mit der Ergänzung von Artikel 89 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) verbunden wären.

2. Anträge

2.1 Antrag

Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, die Motion 19.3445 zielführend umzusetzen. Es ist folglich auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG zu verzichten.

Die Motion ist durch die Aufhebung der nicht mehr zeitgemässen, sozialversicherungsrechtlichen Sonderregelungen in der Landwirtschaft umzusetzen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3).

2.2 Begründung

Die vorgesehene Umsetzung der Motion 19.3445 bezieht sich nur auf die einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen. Folglich ist nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung betroffen. Landwirtschaftliche Betriebe, welche keine einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen beantragen, müssen die Voraussetzungen nicht erfüllen, obschon es sich um ein grundsätzliches Problem handelt. So wurde beispielsweise beim besseren Sozialversicherungsschutz der mitarbeitenden Partnerinnen und Partner an die Direktzahlungen angeknüpft (vgl. Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i E-LwG), wodurch ein wesentlich grösserer Teil der Landwirtschaftsbetriebe abgedeckt wird. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Wortlaut von Artikel 89 Absatz 4 LwG der Motion 19.3445 nicht adäquat Rechnung getragen.

Im erläuternden Bericht (Ziff. 1.3.3) wird auf verschiedene Schlechterstellungen resp. Sonderstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft, sei dies durch geltende Normen oder die Verwaltungspraxis, hingewiesen. Es erscheint sowohl aus verwaltungsökonomischer als auch aus gesetzgeberischer Sicht zielführender, die im Sozialversicherungsrecht bestehenden Sonderregelungen in der Landwirtschaft anzupassen. Damit würden mitarbeitende Partnerinnen und Partner in der Landwirtschaft den mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern in nichtlandwirtschaftlichen Familienbetrieben gleichgestellt, und es entstünden nicht weitere Ungleichheiten aufgrund neuer spezifischer Bestimmungen. Parallel dazu wäre eine verstärkte Sensibilisierung und Informationstätigkeit der Branche sehr zu begrüßen, insbesondere auch unter Einbezug der in dieser Angelegenheit bestehenden und massgebenden Bestimmungen im Zivilgesetzbuch.

3. Weiteres

Falls Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG entgegen unserem Antrag in der vorliegenden Form beschlossen würde, ist die Umsetzung auf Verordnungsstufe im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1). Diese Ausführungsbestimmungen wären vollzugstauglich auszugestalten. Der Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen müsste möglichst gering sein. Die im erläuternden Bericht beschriebene Selbstdeklaration erscheint grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten. Die Überwachung der Einhaltung der neuen Bestimmungen würde allerdings zu einem deutlichen Mehraufwand bei den betroffenen Betrieben (periodische Einreichung von Unterlagen) und bei den Vollzugsstellen (Überprüfung der Angaben resp. Rückforderungen bei Falschdeklarationen) führen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Staatskanzlei
- Finanzdirektion

Beilage

- M 247-2021 «Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern»

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail:

gever@bwl.admin.ch

Luzern, 19. Dezember 2023

Protokoll-Nr.: 1340

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall», Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone eingeladen, zur oben erwähnten Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Stellung zu nehmen. Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates kann ich Ihnen mitteilen, dass wir es zwar als äusserst wichtig erachten, dass sich Paare mit güterrechtlichen Aspekten und mit Fragen der Entschädigung der mitarbeitenden Partner bzw. der mitarbeitenden Partnerin auseinandersetzen; dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes, aber auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden.

Trotzdem ist die vorgeschlagene Gesetzesanpassung abzulehnen. Denn es liegt im Interesse beider Personen, sich vor Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit der Thematik auseinanderzusetzen. Hierzu kann auf die Grundlagen zurückgegriffen werden, die sich aus dem ZGB ergeben und sich seit Längerem bewährt haben. Aus dem erläuternden Bericht zur Vorlage (vgl. S. 2) ergibt sich denn auch, dass Ihrerseits der gesetzgeberische Handlungsbedarf juristisch abgeklärt und festgestellt wurde, dass die für alle Branchen gültigen Regelungen im ZGB ausreichend sind, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen.

Jede zusätzliche Regelung wirft jedoch weitere Fragen auf, die noch einmal zusätzliche Reglementierungen – vorliegend insbesondere auf Verordnungsebene – nach sich ziehen. Im vorliegenden Fall dürfte dies beispielsweise die Akkreditierung der Beratungsstellen, die Dauer der Beratung sowie die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität sein. Dies führt nicht nur zu noch mehr Regulierungen der bereits heute mehr als genug reglementierten Landwirtschaft, es führt auch zu erheblichem Mehraufwand für die mit dem Vollzug und der Kontrolle betrauten Behörden, obwohl die relevanten Regelungen im ZGB bereits bestehen und – wie Sie selber festhalten – in sämtlichen Branchen und damit auch in der Landwirtschaft ohne Weiteres angewendet werden können.

Wir beantragen Ihnen deshalb, von der beantragten Ergänzung des ZGB abzusehen, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Antrags im weiteren Prozess.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized loop at the end.

Fabian Peter
Regierungspräsident

Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Altdorf, 18. Dezember 2023

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall») – Stellungnahme Kanton Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat mit dem Schreiben vom 29. September 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Uri hat die Beantwortung der Gesetzesanpassung der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft übertragen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. In diese Richtung zielende Regelungen werden deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein. Art. 89 Abs. 4 (neu) LWG wirft verschiedene Fragen auf und hat verschiedene Nachteile zur Folge (vgl. erläuternder Bericht), die gesamthaft überwiegen.

Gemäss der Studie «Frauen in der Landwirtschaft 2020» hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung bzw. ihres Handelns bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Aus unserer Erfahrung müssen wir

auch festhalten, dass verordnete Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind deshalb nicht geeignet, die Motion 19.344 so umzusetzen, dass deren Zielsetzungen erreicht werden.

2. Antrag

1. Auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ist zu verzichten. Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, die Motion 19.3445 zielführend umzusetzen.

3. Begründung

- Die Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und betrifft hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung profitieren.
- Die Grundforderung der Motion ist nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion 19.3445 wird folglich mit Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG in ihrem Grundanliegen nicht umgesetzt.
- Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits recht gut etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesem Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV- Gutschriften geteilt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft



Damian Gisler, Amtsvorsteher



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern
gever@blw.admin.ch
(Word und PFD Version)

Schwyz, 28. November 2023

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» zur Vernehmlassung bis 12. Januar 2024 unterbreitet.

Wir begrüssen die vorliegende Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und haben keine Bemerkungen oder Ergänzungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Mail: gever@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 12. Dezember 2023

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BDP „Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall“); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BDP „Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall“) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet die Freiwilligkeit für eine Auszahlung eines Teils des Einkommens an im Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitende Ehe- oder eingetragene Partnerinnen oder Partner.

Die Landwirtschaft des Kantons Obwalden hat einen grossen Investitionsbedarf. Viele Bäuerinnen und Bauern sind oder werden mit Bauvorhaben konfrontiert. Oft werden solche Bauvorhaben mit öffentlichen Geldern im Rahmen der Strukturverbesserungen unterstützt. Diese Bauvorhaben sind meistens mit hohen Investitionen verbunden und haben eine langfristige Bedeutung, sowohl in ökonomischer wie auch sozialer Hinsicht. Die Gewährung von Finanzhilfen ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, welche primär auf ökonomischen Überlegungen basieren. Bei der Beurteilung von einzelbetrieblichen Investitionsvorhaben, welche mit öffentlichen Finanzhilfen unterstützt werden sollen, liegt es im Interesse des zielorientierten und effizienten Mitteleinsatzes, die soziale und wirtschaftliche Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Ehegattinnen und Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerinnen und Partner bei der Risikoabschätzung einzubeziehen.

Der Kanton Obwalden begrüsst deshalb die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 9. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall») vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Die Motion 19.3445 wird damit begründet, dass viele Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zwar mitarbeiten, eine Mitbeteiligung am Betrieb aufgrund des bäuerlichen Bodenrechts aber fast unmöglich sei und diese bei einer Scheidung deshalb oft vor einem finanziellen Nichts stehen. Die Motion verlangt, dass die Abgeltung der geleisteten Mitarbeit durch die Einführung einer gesetzlichen Pflicht sichergestellt wird. Alternativ sollen Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner den gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung im Scheidungsfall erhalten.

Für die vorgeschlagenen Lösungsansätze bestehen im geltenden Recht bereits Regelungen zu deren Umsetzung. Gesetzgeberischen Handlungsbedarf ergibt sich einzig bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Finanzhilfen im Rahmen der Strukturverbesserungen, die im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1). An die Gewährung von Finanzhilfen werden verschiedene Voraussetzungen geknüpft (z.B. Betriebsgrösse, langfristige Existenz, Finanzier- und Tragbarkeit). Die Berechnung basiert primär auf ökonomischen Überlegungen. Eine soziale und wirtschaftliche Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerinnen und Partner wird bei der Risikoabschätzung nur teilweise vorgenommen.

Der Bundesrat beantragt deshalb eine Neuregelung, worin zusätzliche Aspekte zur Absicherung der Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerinnen und Partner als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für die Strukturverbesserungen

eingeführt werden. Dazu wird eine Anpassung in Art. 89 LwG vorgeschlagen. Mit der vorgeschlagenen Delegationsnorm erhält der Bundesrat die Möglichkeit, die genaue Ausgestaltung dieser Voraussetzungen auf Stufe Verordnung festzulegen.

Viele Bäuerinnen und Bauern sind oder werden mit Bauvorhaben konfrontiert. Oft werden solche Bauvorhaben mit öffentlichen Geldern im Rahmen der Strukturverbesserungen unterstützt. Diese Bauvorhaben sind meistens mit hohen Investitionen verbunden und haben eine langfristige Bedeutung, sowohl in ökonomischer wie auch sozialer Hinsicht. Bei der Beurteilung von einzelbetrieblichen Investitionsvorhaben, welche mit öffentlichen Finanzhilfen unterstützt werden sollen, liegt es im Interesse des zielorientierten und effizienten Mitteleinsatzes, die soziale und wirtschaftliche Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Ehegattinnen und Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerinnen und Partner bei der Risikoabschätzung einzubeziehen.

Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt deshalb die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Zu beachten gilt es, dass für den Vollzug der Strukturverbesserungen und damit für die Überprüfung der neuen Voraussetzung die Kantone zuständig sind.

Antrag

Bei der Ausarbeitung der Verordnung ist darauf zu achten, dass die Ausführungsbestimmungen vollzugstauglich sind. Zudem soll ein möglichst geringer Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen angestrebt werden. Die Selbstdeklaration erscheint dabei grundsätzlich geeignet zu sein, um den administrativen Aufwand klein zu halten.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Michèle Blöchliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- gever@blw.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail

An das Eidgenössische Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)

Glarus, 9. Januar 2024
Unsere Ref: 2023-198

Vernehmlassung i. S. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Eine angemessene Entschädigung im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. Dank der Sensibilisierung in den vergangenen Jahren betreffend finanzieller Absicherung von familien-eigenen Arbeitskräften in der Landwirtschaft werden solche vom Betrieb vermehrt angestellt. Wie der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsverfahren auf Seite 10 ausführt, sind 66 Prozent der mitarbeitenden Ehegattinnen angestellt und verfügen dadurch über einen guten Versicherungsschutz.

Unbestritten ist, dass die restlichen 34 Prozent der Eheleute lediglich einen minimalen Versicherungsschutz, aufgrund von Sonderregelungen, besitzen (vgl. hierzu Kap. 1.3.3. Sozialversicherungsrechtliche Sonderstellung der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft ab Seite 9). Der Bundesrat erachtet es zudem als wichtig, die Sonderregelungen zu präzisieren bzw. eine Klärung vorzunehmen.

Zur Umsetzung der Motion 19.3445 schlägt der Bundesrat ergänzend vor, im Landwirtschaftsgesetz (LwG) beim Artikel 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen einen neuen Absatz 4 einzuführen. Dieser Absatz gibt dem Bundesrat die Möglichkeit Voraussetzungen festzulegen, welche die Gesuchsteller von einzelbetrieblichen Massnahmen erfüllen müssen, um gegen nachteilige Folgen bei einer Auflösung einer Partnerschaft bzw. einer Scheidung abgesichert zu sein.

Der Bundesrat sieht vor, bei Annahme der Gesetzesänderung durch das eidg. Parlament die Ausführungsbestimmungen in die Strukturverbesserungsverordnung (SVV) aufzunehmen

(vgl. Seite 16). Paare haben sich demnach – bevor sie vor einer Investition wie beispielsweise einem Stallbau stehen – beraten zu lassen und mittels Selbstdeklaration zu bestätigen, dass sie ihre (finanzielle und versicherungstechnische) Situation geprüft haben.

2. Fazit

Die vorgeschlagene Ergänzung des LwG mit den geplanten Ausführungsbestimmungen in der SVV ist nach unserer Auffassung nicht geeignet die Motion 19.3445 umzusetzen. Die Umsetzung kommt einer Pflichtberatung durch den Staat nahe bzw. einer Bevormundung. Vielmehr ist eine weitere Sensibilisierung durch die landwirtschaftlichen Interessensvertreter angebracht, mit dem Ziel, die Quote der Lohnzahlung für familieneigenen Arbeitskräfte zu erhöhen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- gever@blw.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 9. Januar 2024 rv

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes eine Stellungnahme einzureichen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Gesetzesänderung, die eine Besserstellung der im Betrieb mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragenen Partnerinnen und Partner im Scheidungsfall bewirkt und verzichtet auf weitergehende Hinweise.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- gever@blw.admin.ch (PDF und Word)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch) (PDF)
- Arbeitslosenkasse (info.alk@zg.ch) (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch) (PDF)
- Obergericht (info.og@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite (info.staatskanzlei@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)

Monsieur Guy Parmelin

Conseiller fédéral

Palais fédéral est

3003 Berne

Courriel : gever@blw.amin.ch

Fribourg, le 12 décembre 2023

2023-1142

Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser véritablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce ») - Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La procédure de consultation citée en titre a retenu toute notre attention.

De manière générale, nous saluons le projet et plus particulièrement le fait que la rémunération du travail réalisé par les différents membres de la famille paysanne soit enfin considérée. Il nous semble en effet crucial que les différentes forces de travail puissent être rémunérées de manière correcte et protégées par les différentes assurances sociales.

Toutefois, le présent projet appelle les remarques suivantes :

- > La motion 19.3445, le rapport y relatif et la proposition de nouvel alinéa dans la loi sur l'agriculture (al. 4 de l'art. 89) se préoccupent des conséquences négatives d'un divorce ou d'une dissolution de partenariat enregistré. Il nous semble que cette formulation est réductrice et qu'il serait dommage que toutes les réflexions menées ne servent qu'à ces deux situations. A notre sens, le bénéfice attendu des mesures proposées doit s'étendre également aux cas de décès (dissolution du régime matrimonial) et aux cas d'incapacités de gain, que ce soit pour cause de maladie ou d'accident. Nous proposons donc que l'alinéa 4 de l'article 89 soit complété en ce sens.
- > A la page 10 du rapport, il est mentionné que la PA22+ entend améliorer la couverture sociale de l'époux qui travaille sur l'exploitation (nouvel article 70a, al. 1, let i, LAgr, FF 2023 1527). Il convient d'assurer une coordination entre ces deux domaines que sont les paiements directs et les aides structurelles.

En effet, si l'exigence existe au niveau des paiements directs, il se pose la question s'il devait être nécessaire d'effectuer une seconde vérification pour l'octroi des aides structurelles. Il y a en effet extrêmement peu, voire peut-être même aucune, exploitation qui demanderait des contributions à l'investissement sans déjà bénéficier des paiements directs.

Les concubins ne seront pas mis au bénéfice de ces mesures. De ce fait, tout un pan des couples ne sera pas concerné par ces mesures de l'article 70a, respectivement du nouvel alinéa de l'article 89 s'il entre en vigueur. Ceci réduit d'autant plus la nécessité et la pertinence de conserver ces deux alinéas.

- > Le rapport explicatif prévoit que le couple devra suivre un conseil. Or, offrir un conseil à tous les couples qui requièrent des aides structurelles ne sera matériellement pas possible et constituera le cas échéant une charge de travail très importante.
- > En ce qui concerne le versement d'un salaire au conjoint, la question se pose de savoir comment celui-ci sera déterminé. Sera-t-il basé sur des normes horaires ou mensuelles ou en relation avec le bénéfice de l'entreprise ? De plus, le salaire du conjoint ne doit pas être disproportionné par rapport au revenu horaire du chef d'exploitation. Il faut aussi prêter très attention au fait qu'en versant un salaire au conjoint-collaborateur, on réduit le niveau de couverture du chef d'exploitation, notamment pour un éventuel cas d'invalidité. Avec un revenu plus bas, le chef d'exploitation verra aussi diminuer son éventuelle future rente AI, de même que ses couvertures privées, lorsque celles-ci sont adaptées par l'assurance en fonction du revenu des dernières années.
- > L'ensemble du dispositif repose sur la question du travail pour l'exploitation du conjoint. Il est important que la Confédération précise cette notion et en définisse les limites : est-ce qu'un conjoint qui travaille au jardin ou qui donne de temps en temps un coup de main lors d'une grosse journée de récolte sera aussi au bénéfice de ces mesures de protection ? Si les exploitants doivent annoncer eux-mêmes qu'ils sont concernés par cette mesure pour l'octroi des paiements directs (art. 70a), comment pourront-ils apprécier si leur conjoint est concerné ou pas (entretien courant ou contribution extraordinaire d'un époux, selon CC 165) ?
- > La question des couples en cours de séparation devra aussi faire l'objet d'un examen. La protection du conjoint-collaborateur pourra être prévue, mais sans mettre en péril le développement nécessaire de l'entreprise, par exemple pour une mise aux normes obligatoires. La mise en œuvre devra préciser quand l'accord du conjoint séparé est encore nécessaire, notamment s'il n'est plus collaborateur.

En conclusion, si en sus de la modification déjà prévue de l'article 70a, l'article 89 venait également à être modifié, le travail de vulgarisation et de contrôle sera très élevé.

Au vu de cette situation, la mise en œuvre doit être soutenue très fortement par la Confédération, notamment afin d'assurer une application uniforme dans les cantons. Pour ce faire, un travail de vulgarisation (fiches techniques, vidéos, formation des services de vulgarisation) paraît indispensable et doit être assurée par la Confédération, par exemple par le biais d'un mandat aux organisations faîtières ou à Agridea. Dans le cas contraire, la mise en œuvre sera longue, coûteuse et très variable d'un canton à l'autre.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts, pour elle et Grangeneuve ;
à la Chancellerie d'Etat.



Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

9. Januar 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes bezüglich Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur vorerwähnten Änderung im Landwirtschaftsgesetz Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen

In den letzten Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, mit dem Ziel, die finanzielle Situation sowie die soziale Absicherung der auf einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitenden Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragenen Partnerinnen und Partnern zu verbessern. In der Praxis sind in den meisten Fällen Ehepartnerinnen von Bewirtschaftern betroffen.

Mit Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen seitens der Branche, von Beratungs- und Treuhandstellen sowie in der Aus- und Weiterbildung wurden in den letzten Jahren bereits einige Verbesserungen erzielt. So sind gemäss dem Bericht «Frauen in der Landwirtschaft» aus dem Jahr 2022 nur noch 4 % der befragten Frauen ohne Vorsorge oder soziale Absicherung. Mit der Anpassung von Art. 70a LwG (soziale Absicherung als Voraussetzung für Direktzahlungen) per 1. Januar 2027 wird diesbezügliche eine weitere Verbesserung erreicht.

Der Titel der Motion 19.3445 zielt auf eine Verbesserung der finanziellen Situation der Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner von Landwirten bzw. Landwirtinnen im Fall einer Scheidung ab. Die Motion schlägt drei Ansätze für die Umsetzung vor, davon führen zwei höchstens indirekt zu einer finanziellen Besserstellung im Scheidungsfall.

Zur Vorlage

Die vorgeschlagene Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes in Art. 89 schafft die Grundlage, um Partnerinnen bzw. Partner von Landwirten bzw. Landwirtinnen gegen nachteilige Folgen einer Scheidung abzusichern. Die vorgesehene Regelung beschränkt sich allerdings auf Betriebsleiterpaare, die ein Gesuch um Finanzhilfe (Investitionsbeiträge oder -kredite) für ein Investitionsprojekt stellen.

Der Umsetzungsvorschlag sieht eine Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch zu den Folgen der geplanten Investition vor oder die Beteiligung der Ehepartnerin am finanziellen Ergebnis des Betriebes. Letzteres über die Auszahlung eines Barlohnes oder abrechnen eines Einkommens als Selbständigerwerbende.

Der Kanton Solothurn unterstützt die Stossrichtung der Motion 19.3445 «Entschädigungen im Scheidungsfall». Wir erachten aber den vorliegenden Vorstoss insgesamt als zu wenig zielführend und als administrativ zu aufwändig.

Mit der Beschränkung auf Gesuchstellende für Finanzhilfen bei Investitionen wird nur ein relativ kleiner Kreis von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen bzw. deren Partnerinnen oder Partner vom Vorschlag erfasst. Auch die Abrechnung eines Einkommens für die Ehepartnerin bzw. für den Ehepartner, ob selbständig oder unselbständig, garantiert bei einer Scheidung noch keine finanzielle Besserstellung. Diesbezüglich stellt der Anrechnungswert des landwirtschaftlichen Betriebes im Fall einer Scheidung den grösseren Hebel dar. Die geltende Gesetzgebung bietet hier mit Art. 213 ZGB bereits eine Handlungsgrundlage. Im Weiteren erachten wir den steigenden administrativen Aufwand für die Betriebsleiterpaare wie auch für die Vollzugsbehörden als kritisch.

Der Vorschlag stammt von den Branchenverbänden (Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband) und ist damit breit abgestützt. Er kann innert kurzer Frist umgesetzt werden, was auch in der Praxis auf Akzeptanz führen dürfte. Aus diesem Grund fordert der Kanton Solothurn zusätzliche Massnahmen.

Information und Sensibilisierung für den Scheidungsfall in der Landwirtschaft müssen vom Bund und von den Branchenverbänden in jedem Fall weitergeführt werden. Ausserdem muss der Aufwand für die Umsetzung sowohl für die Betriebsleiterpaare wie auch für die Behörden auf ein Minimum begrenzt werden.

Wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

 KANTON **solothurn**

Regierungsrat

4509 Solothurn

A

10.01.24

CH - 4509
Solothurn

2000132

P.F. 1.20 4509 Solothurn

A
STANDARD



DI POST 





Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Per Mail an
gever@blw.admin.ch

Basel, 19. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2023

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 haben Sie uns die vorgesehene Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. Der Regierungsrat begrüsst daher in diese Richtung zielende Regelungen. Allerdings müssen diese Regelungen im Grundsatz einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein. Das ist nach unserer Meinung mit dem jetzigen Vorschlag nicht möglich.

Der vorgeschlagene neue Art. 89 Abs. 4 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) enthält eine Delegationsnorm an den Bundesrat, wonach er die Voraussetzungen festlegen kann, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin einer einzelbetrieblichen Massnahme erfüllen muss, damit die auf dem Betrieb mitarbeitenden Partnerinnen und Partner gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist. Im Erläuternden Bericht sind die Eckpunkte ausgeführt, wie die Umsetzung auf Verordnungsebene aussehen soll: Mit dem Gesuch um eine einzelbetriebliche Massnahme sollen die Gesuchstellenden zusammen mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin eine Selbstdeklaration unterzeichnen, welche sich zur Gewährleistung der finanziellen Absicherung äussert. Der Bund geht davon aus, dass damit wenig administrativer Aufwand für die Gesuchstellenden und die kantonalen Stellen ausgelöst wird.

Wir sind mit der Verknüpfung der an sich wichtigen Absicherungsmassnahmen von mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern (nur) mit der Gewährung von einzelbetrieblichen Finanzhilfen für Strukturverbesserungen nicht einverstanden. Denn damit erreichen die Absicherungsmassnahmen vor allem Betriebe in Berggebieten. Da zudem auch nur wenige Betriebe pro Jahr Strukturverbesserungsbeiträge beantragen, würde von der neuen Regelung nur ein kleiner Teil der auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern profitieren.

Jedoch ist das Thema der finanziellen Absicherung von mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern im Fall einer Scheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu wichtig, um diese auf die wenigen Fälle der einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen zu beschränken. Im Sinn der Gleichbehandlung sollte die Änderung des LwG nicht auf bestimmte Betriebe reduziert sein, sondern es sollen alle Betriebe davon profitieren können bzw. müssen.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung führt zu keinem signifikanten Mehrwert, erhöht aber deutlich den administrativen Aufwand sowohl bei den kantonalen Vollzugsstellen und als auch bei den Betrieben selbst. Aus diesem Grund lehnen wir sie ab. Diese Ablehnung verbinden wir mit der Aufforderung, dass bald eine neue Lösung vorgeschlagen wird, welche das sehr berechtigte Anliegen der besseren finanziellen Absicherung von mitarbeitenden Partnerinnen und Partnern löst – und zwar für die Landwirtschaftsbetriebe insgesamt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne das Amt für Umwelt und Energie, Harald Hikel, Tel. 061 267 08 04, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 19. Dezember 2023
VGD/TJ/Bu

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall») - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur geplanten Änderung des Landwirtschaftsgesetzes betreffend die Umsetzung der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall» Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

1. Vorbemerkungen

Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. In diese Richtung zielende Regelungen werden von uns deshalb grundsätzlich begrüsst. Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein. Der vorgeschlagene neue Artikel 89 Abs. 4 (neu) LWG wirft verschiedenen Fragen auf und hat etliche Nachteile zur Folge (vgl. erläuternder Bericht), die gesamthaft überwiegen.

Gemäss der Studie 'Frauen in der Landwirtschaft 2020' hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung bzw. ihres Handelns bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendig-

keit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Aus unserer Erfahrung müssen wir auch festhalten, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen.

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht geeignet, die Motion 19.344 so umzusetzen, dass die Zielsetzungen erreicht werden.

2. Antrag

Auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ist zu verzichten.

Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, die Motion 19.3445 umzusetzen.

Es sind zuerst die Sonderregelungen in der Landwirtschaft anzupassen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3).

3. Begründung

Die Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen hin und betrifft überwiegend das Berggebiet. Zudem beantragen nur wenige Betriebe pro Jahr Strukturverbesserungsbeiträge. Folglich ist auch über einen längeren Zeitraum nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung betroffen und kann profitieren. Die Grundforderung der Motion ist jedoch nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion 19.3445 wird folglich mit Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG nicht umgesetzt.

Die Anpassung der verschiedenen Sonderstellungen resp. Schlechterstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller. Der Spezialfall Landwirtschaft (vgl. erläuternder Bericht (Ziff. 1.3.3) lässt sich nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht länger begründen.

Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlöhnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesen Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV- Gutschriften geteilt. Gemäss Art. 212 ZGB wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

4. Bemerkungen zur Umsetzung Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG (wenn dem Antrag nicht gefolgt wird)

Die Umsetzung von Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG ist auf Verordnungsstufe im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1). Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen;
- Möglichst geringer Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen;
- Selbstdeklaration erscheint grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten, birgt jedoch die Gefahr des Missbrauchs
- Einführung einer minimalen Grenze (Vorschlag: Summe Beiträge Bund und Investitionskredit von 50'000 Franken) ab welcher die neue Regelung erst gilt, weil bei Unterstützungen mit wenig Investitionshilfen wie bei der Förderung einer besonders umweltfreundlichen Produktion der Aufwand für Umsetzung und Kontrolle der neuen Bestimmungen unverhältnismässig ist.

Einmal mehr stellen wir fest, dass Vorschläge des Bundes zu einem deutlichen Mehraufwand durch Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen bei kantonalen Vollzugsstellen und betroffenen Betrieben führen, ohne dass ein effektiver Mehrwert entsteht. Der administrative Aufwand nimmt allen gegenteiligen Beteuerungen zum Trotz leider immer noch zu. Diesen Trend gilt es zu brechen.

Für die Berücksichtigung unseres Antrages danken wir Ihnen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

per E-Mail an:

gever@blw.admin.ch

Schaffhausen, 19. Dezember 2023

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall")

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüssen.

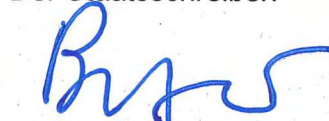


Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 8. Dezember 2023

**Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partne-
rinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»); Stellungnahme
des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 unterbreitet das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und For-
schung (WBF) die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes bis zum 12. Januar 2024 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er stimmt der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 89 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes zu. Mit der vorge-
schlagenen Selbstdeklaration der erfüllten Beratungspflicht kann der administrative Aufwand für den Vollzug
klein gehalten werden. Zugleich kann das Ziel erreicht werden, die Betroffenen zu sensibilisieren, damit die fi-
nanziellen Risiken im Scheidungsfall bekannt sind und eine adäquate Absicherung gewährleistet ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gever@blw.admin.ch

Appenzell, 11. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes; Umsetzung Motion 19.3445: Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 haben Sie uns in oben erwähnter Sache die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. In diese Richtung zielende Regelungen begrüssen wir deshalb grundsätzlich. Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein.

Der neue Abs. 4 von Art. 89 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) wirft verschiedene Fragen auf und hat verschiedene Nachteile zur Folge, die gesamthaft überwiegen. Gemäss der Studie «Frauen in der Landwirtschaft 2020» hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung und ihres Handelns bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbstständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Basierend auf Erfahrungswerten ist zudem festzuhalten, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen. Die Anpassungen sind nicht geeignet, die Motion 19.344 so umzusetzen, dass die Zielsetzungen erreicht werden.

Die angedachte Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und betrifft hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung profitieren. Hingegen ist die Grundanforderung der Motion nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen

beziehen. Die Motion wird folglich mit dem neuen Abs. 4 von Art. 89 nicht umgesetzt. Anpassungen der verschiedenen Schlechterstellungen respektive Sonderstellungen (siehe Ziff. 1.3.3 des erläuternden Berichts) der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller. Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnerinnen und -partnern und die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits recht gut etabliert. Die Standeskommission teilt die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken, womit auch die soziale Absicherung verbessert wird. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesem Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV-Gutschriften geteilt. Gemäss Art. 212 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB, SR 210) wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 89 Abs. 4 LwG daher nicht geeignet, die Motion umzusetzen. Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagene Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Bezirksgerichtspräsidium Appenzell I.Rh., Zielstrasse 38, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 21. Dezember 2023

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen
Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 29. September 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall») ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regelung, wonach sich ein Unternehmen bei einem Investitionsentscheid ein umfassendes Bild über die Folgen der Investition macht, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um erfolgreich zu wirtschaften. Diese Überlegung muss sich jedes Unternehmen machen, ungeachtet davon, in welcher Branche es tätig ist.

Die Neuregelung verlangt bei investierenden Landwirtinnen und Landwirten gegenüber den Vollzugsstellen der Strukturverbesserungsmassnahmen eine Selbstdекlaration, ob für die Mitarbeit der Partnerin oder des Partners im Landwirtschaftsbetrieb ein Barlohn ausbezahlt wird oder ob sie oder er einen Teil des Einkommens erhält.

Gewissenhafte Unternehmerinnen und Unternehmer, die zeitgemäss, risikobewusst und nachhaltig wirtschaften, sind seit jeher angehalten, sich ein umfassendes Bild über die Folgen einer geplanten Investition zu verschaffen. Nur wenn deren Chancen überwiegen und die ausreichende finanzielle Absicherung, auch für mitarbeitende Familienmitglieder, namentlich für die Partnerin oder den Partner, gewährleistet ist, soll investiert werden.

Die Landwirtinnen und Landwirte führen Unternehmen und sollen die Überlegungen von Investitionen eigenverantwortlich angehen. Für eine diesbezügliche Beurteilung, für ein solches Abwägen der Vor- und Nachteile einer Investition, ist keine gesetzgeberische Auflage für die Ausrichtung von zinslosen Investitionsmitteln notwendig. Wir beantragen deshalb, auf die Anpassung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

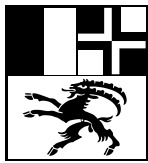
Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gever@blw.admin.ch



Sitzung vom

9. Januar 2024

Mitgeteilt den

10. Januar 2024

Protokoll Nr.

13/2024

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail an:

gever@blw.admin.ch

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion
BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und einge-
tragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im
Scheidungsfall")
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. September 2023 in erwähnter Sache
und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen

Grundsätzlich ist die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten
sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwir-
ten im Scheidungsfall ein wichtiges Thema. Verbesserte Regelungen in diesem Be-
reich sind aus Sicht des Kantons Graubünden im Grundsatz begrüßenswert. Aller-
dings trägt die vorliegende Revision nicht genügend dazu bei, die Motion umzuset-
zen und die anvisierte Zielsetzung oder Wirkung zu erreichen. Deshalb muss sie ab-
gelehnt werden.

Die neue Bestimmung von Art. 89 Abs. 4 LwG sucht Verbesserungen über die einzel-
betrieblichen Unterstützungsfälle im Bereich der Strukturverbesserungsverordnung

(SVV; SR 913.1). Mit einer Selbstdeklaration sollen die Paare motiviert werden, ihre Situation vertieft zu prüfen. Dieser Ansatz bringt unseres Erachtens nicht den beabsichtigten Mehrwert und ist darüber hinaus weder effektiv noch vollzugstauglich.

Lange nicht jede Investition einer Bauernfamilie wird als einzelbetrieblicher Unterstützungsfall über die SVV abgewickelt. Mit der Selbstdeklaration und allfälliger Beratung wird somit nur ein zufälliger Anteil der Zielgruppe erreicht. Weiter setzt sich die Bauherrschaft in Unterstützungsverfahren unter Beizug der landwirtschaftlichen Betriebsberatung mit ihren Perspektiven und einzugehenden Risiken eingehend auseinander.

Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung bzw. ihres Handels bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Insofern ist auch die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber zu hinterfragen. Aufgrund unserer Erfahrungen müssen wir auch festhalten, dass Pflichtberatungen wenig bewirken und den Aufwand und die Kosten selten rechtfertigen.

Antrag und Begründung

Auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ist zu verzichten. Die neue Bestimmung von Art. 89 Abs. 4 LwG ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht bezüglich deren Umsetzung nicht geeignet, der Thematik befriedigend zu begegnen und der Motion 19.3445 Rechnung zu tragen.

Vielmehr sind zuerst die Sonderregelungen bezüglich der Landwirtschaft (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 1.3.3) anzupassen.

Zur Begründung halten wir was folgt fest:

- Die Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und umfasst somit nur einen Bruchteil der Betriebe und zudem hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung profitieren.

Die Grundforderung der Motion ist jedoch keineswegs auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion wird also gar nicht umgesetzt.

- Eine Anpassung der Normen, welche eine Schlechterstellung resp. Sonderstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft bewirken, erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller (vgl. erläuternder Bericht Ziff. 1.3.3).

Ein Spezialfall "Landwirtschaft" lässt sich nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht länger begründen.

- Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits recht gut etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesem Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV-Gutschriften geteilt.
- Gemäss Art. 212 ZGB wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

Weitere Bemerkungen

Sollte Art. 89 Abs. 4 LwG trotzdem aufgenommen werden, so bringen wir gerne folgende Bemerkungen bezüglich des Vollzugs an.

Die Umsetzung der neuen Bestimmung ist auf Verordnungsstufe im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Ausführungsbestimmungen müssen vollzugstauglich sein.

- Der Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen muss so gering wie möglich gehalten werden. Die Umsetzung darf nicht zu einem Mehraufwand durch die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen bei kantonalen Vollzugsstellen und betroffenen Betrieben führen.
- Zwar erscheint eine Selbstdeklaration grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten. Sie birgt jedoch auch erhebliche Gefahren für Missbräuche. Dem ist Rechnung zu tragen.

Wir ersuchen Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

10. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall"); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall") Stellung nehmen zu können.

Mit der vorgeschlagenen Einführung von Art. 89 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) werden neue Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat delegiert. Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die konkreten Voraussetzungen festzulegen, welche eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen erfüllen müssen, um die Ehefrau, den Ehemann, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die auf dem Betrieb mitarbeiten, gegen nachteilige Folgen einer Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft abzusichern.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Zielrichtung der Motion, dass mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten bei einer Scheidung finanziell bessergestellt sind. Dieses Ziel kann jedoch bereits auf der bestehenden Gesetzesgrundlage vollumfänglich erreicht werden. Eine Gesetzesanpassung ist nicht erforderlich.

Gemäss der Studie "Frauen in der Landwirtschaft 2022"¹ hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben, neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung beziehungsweise ihres Handelns bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Der Regierungsrat hält fest, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen.

¹ Moser und Saner (2022): Frauen in der Landwirtschaft, Bericht zur Studie 2022, AGRIDEA, 32 Seiten. (Link Publikation [zuletzt abgerufen am 3. November 2023])

Die vorgesehene Regelung bei den Strukturverbesserungen betrifft zudem nur einen Teil der Landwirtschaftsbetriebe. Die Ehegattinnen und Ehegatten auf Betrieben, welche die Anforderungen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen nicht erfüllen oder freiwillig darauf verzichten, könnten von der Neuregelung nicht profitieren. Es entsteht somit eine Ungleichbehandlung, die zu vermeiden wäre.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Ansicht, dass sich die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern beziehungsweise die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesem Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV-Gutschriften geteilt.

Gemäss Art. 212 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Besondere Umstände können beispielsweise auch Unterhaltsbedürfnisse des anderen Ehegatten sein. Anstelle der in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

Antrag

Analog der ursprünglichen Empfehlung des Bundesrats und der breit abgestützten Haltung auf interkantonaler Ebene (Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz [KOLAS] und Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung [suissemelio]) lehnt der Regierungsrat die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ab. Diese Ergänzung erachtet er als nicht geeignet zur Erreichung der Ziele der Motion 19.3445.

Die aktuelle Rechtsgrundlage ist wie oben ausgeführt ausreichend, um das Ziel der Motionäre zu erreichen, die Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten bei einer Scheidung finanziell angemessen für ihre Arbeit zu entschädigen. Der Regierungsrat hält fest, dass der Sensibilisierungsprozess durch entsprechende Massnahmen in der Aus- und Weiterbildung weitergeführt werden muss.

Eventualantrag

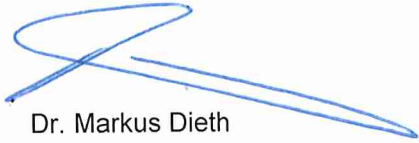
Falls der Gesetzgeber die Umsetzung von Art. 89 Abs. 4 LwG beschliesst, beantragt der Regierungsrat eventualiter, dass mit dem Fokus auf vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen folgende Punkte zu beachten sind:

- Der Umsetzungsaufwand für die kantonalen Vollzugsorgane und die gesuchstellenden Betriebe muss möglichst gering gehalten werden, und es darf keine langfristige Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmung durch die Vollzugsstellen angestrebt werden.
- Die Selbstdeklaration der Gesuchstellenden ist aus Sicht des Kantons Aargau geeignet, um den administrativen Aufwand klein zu halten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- gever@blw.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 9. Januar 2024

3

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD „Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall“)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD „Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall“).

Die Förderung der finanziellen Gleichstellung in der Landwirtschaft stellt ein wichtiges und berechtigtes Anliegen dar und ist daher grundsätzlich zu unterstützen. Aus den folgenden Gründen ist der vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickte Vorschlag jedoch abzulehnen, insbesondere betreffend die geplante Umsetzung in den Ausführungsbestimmungen:

- Mit der Umsetzung der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) soll ein Basis-Sozialversicherungsschutz zudem Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen werden. Hiermit wird aus unserer Sicht einer zukünftig verbesserten Versicherungssituation bereits ausreichend Rechnung getragen. Es gilt, Doppelspurigkeiten im Vollzug zu vermeiden. Sofern es strengere Regelungen als die in der AP22+ angedachten oder sinnvolle Ergänzungen benötigt, sind diese dort anzubringen, damit auch alle Betriebe erreicht werden.
- Die Anknüpfung der Massnahme an die finanziellen einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen führt dazu, dass rund 30 % der Betriebe von der Massnahme

2/3

ausgeschlossen sind. Dies aufgrund der Bestimmungen zum Erhalt von finanziellen einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen und dem Fokus auf Betriebe im Berggebiet.

- Die Studie „Frauen in der Landwirtschaft 2022“ zeigt auf, dass sich die soziale Absicherung der Frauen in den letzten Jahren erheblich verbessert hat. Gemäss der Studie nutzen heute die meisten befragten Ehegattinnen die Möglichkeit, eine eigene berufliche Vorsorge aufzubauen. Dies zeigt, dass das Bewusstsein für die Wichtigkeit von sozialer Vorsorge vorhanden ist und diesbezüglich freiwillige Bestrebungen vorliegen.
- Generell wird die gesetzliche Verankerung der angemessenen Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall abgelehnt. Das geltende Recht bietet bereits ausreichende Möglichkeiten, die finanzielle Lage nach einer Scheidung zu verbessern (vgl. S. 7–8 Erläuternder Bericht). Der von der Studie „Frauen in der Landwirtschaft 2022“ beobachtete Rückgang derjenigen Personen ohne soziale Absicherung im Scheidungsfall zeigt, dass diese Möglichkeiten heute genutzt werden. Der Sensibilisierung, Beratung und Bildung im Bereich Versicherungsmöglichkeiten werden aber auch zukünftig eine bedeutende Rolle zugeschrieben.
- Die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzungsempfehlung könnte den Antrag für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen verhindern, wenn z.B. eine Auszahlungspflicht eines regelmässigen Erwerbseinkommens als Bedingung festgelegt wird und diese für den Betrieb eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet. Denn diese Entschädigung stellt einkommenssteuerpflichtiges Arbeitsentgelt dar und nicht etwa steuerfreie Leistungen aus einer güterrechtlichen Auseinandersetzung.
- Zwar wird das landwirtschaftliche Gewerbe bei einer Scheidung der Ehegattin, dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zum Ertragswert verrechnet. Das bestehende Recht ermöglicht jedoch bereits heute, im Bedarfsfall Anpassungen vorzunehmen. Betreffend Vorkaufsrecht von Ehegattinnen und Ehegatten läuft zudem die Teilrevision des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11).
- Eine zusätzliche Anforderung bei der Vergabe von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen auf der Basis von Selbstdeklaration (Gefahr von Missbrauch) schafft einen unnötigen administrativen Mehraufwand. Es wäre deutlich zielführender, höhere Anforderungen an die Berechnungen der Tragbarkeit, der Risikobetrachtung und der Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens zu stellen.

Es ist zu prüfen, ob die Problematik nicht bereits dadurch entschärft werden könnte, dass die im Recht der beruflichen Vorsorge geregelte Ausnahme des Versicherungs-

3/3

obligatoriums gemäss Art. 1j Abs. 1 lit. e Ziff. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2; SR 831.441.1) aufgehoben würde. Dem im Betrieb mitarbeitenden Ehepartner würde dann ein Lohn ausbezahlt, der unter Umständen der BVG-Versicherungspflicht unterliegen würde. Dies würde auch sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Unsicherheiten in Bezug auf einen Barlohn oder einen Teil des Einkommens vorbeugen (vgl. S. 15 Erläuternder Bericht).

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Numero
6211

fr

0

Bellinzona
13 dicembre 2023

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR
Ufficio federale dell'agricoltura UFAG
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
gever@blw.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica della legge sull'agricoltura (attuazione della mozione 19.3445 Gruppo BD "Indennizzo adeguato per i coniugi e i partner in unione domestica registrata di agricoltori in caso di divorzio")

Gentili signore,
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi
sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Premettiamo che l'adeguato indennizzo dei coniugi e dei partner in unione domestica
registrata di agricoltori in caso di divorzio è una questione importante. In linea di principio,
quindi, salutiamo positivamente le norme che vanno in questa direzione. È però
auspicabile che esse apportino valore aggiunto, siano efficaci e applicabili.

Il proposto art. 89 cpv. 4 LAgr solleva diversi interrogativi e presenta alcuni svantaggi,
come evidenziato anche nel rapporto esplicativo. In particolare ci riferiamo al fatto che
non tutte le aziende agricole hanno diritto ad aiuti finanziari per i miglioramenti strutturali
individuali, che sono inoltre incentrati sulla regione di montagna. Inoltre l'aggiunta di
un'ulteriore condizione per l'assegnazione di questi aiuti crea un certo onere
amministrativo aggiuntivo.

Negli ultimi anni la situazione della donna in agricoltura è migliorata anche grazie alle
numerose campagne informative portate avanti dal settore e ad una maggior sensibilità
al tema da parte delle nuove generazioni, che sono consapevoli del significato della
propria relazione e delle proprie azioni anche dal punto di vista finanziario e stipulano gli
accordi necessari in modo indipendente. A nostro giudizio non vi è quindi la necessità di
introdurre un obbligo di seguire una consulenza congiunta. Nutriamo inoltre qualche
dubbio sull'efficacia di tali consulenze, specie se messe in relazione all'onere
amministrativo aggiuntivo necessario. Sebbene una consulenza possa portare ad una
maggiore consapevolezza delle conseguenze di un investimento, non significa

automaticamente che la situazione riguardante il regime dei beni o la collaborazione lavorativa venga regolata.

Più in generale non riteniamo che la soluzione proposta sia adeguata ad attuare la mozione 19.3445 in modo da raggiungerne gli obiettivi e chiediamo quindi di rinunciare all'aggiunta del nuovo art. 89 cpv. 4 LAgr per i seguenti motivi:

- L'attuazione riguarda soltanto i miglioramenti strutturali individuali, che sono incentrati sulla regione di montagna. Inoltre non tutte le aziende attingono ai contributi per i miglioramenti strutturali. Di conseguenza solo una parte dei coniugi e dei partner registrati di agricoltori potrà beneficiarne.
- Un adeguamento delle attuali disposizioni che penalizzano o trattano in maniera speciale i coniugi o partner registrati di agricoltori che collaborano nell'azienda rispetto agli altri salariati (cfr. p.to 1.3.3 del rapporto esplicativo) appare più appropriato dal punto di vista amministrativo e legislativo.

Se, contrariamente alla nostra richiesta, la proposta di nuovo art. 89 cpv. 4 dovesse comunque essere mantenuta, chiediamo di considerare i punti seguenti:

- Proponiamo che la formulazione in italiano del nuovo capoverso sia così modificata per allinearla al senso delle versioni tedesca e francese:

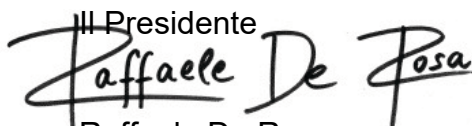
Art. 89 cpv. 4

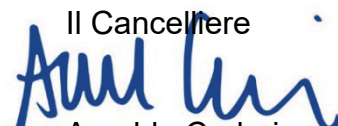
⁴ Può stabilire le condizioni che la persona richiedente deve adempiere affinché la moglie, il marito, la partner registrata o il partner registrato che collabora nell'azienda ~~benefici di un'assicurazione contro le~~ sia protetto/a dalle conseguenze negative di un divorzio o di uno scioglimento dell'unione domestica registrata.

- Occorrerà prestare particolare attenzione alla formulazione delle disposizioni d'attuazione, che dovranno essere applicabili senza dispendio di eccessive risorse (finanziarie e temporali).
- Sarà importante organizzare corsi di formazione su questo tema per i consulenti cantonali.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Envoi par courriel à gever@blw.admin.ch

Réf. : 23_COU_6953

Lausanne, le 20 décembre 2023

Consultation fédérale au sujet de la modification de la loi sur l'agriculture. Mo. Groupe BD Indemniser équitablement le conjoint/partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 29 septembre 2023, votre Département nous a fait parvenir la consultation citée en titre et nous vous en remercions.

La modification proposée vise à conditionner l'octroi d'aides financières destinées à des améliorations structurelles individuelles à un-e chef-fe d'exploitation marié-e ou qui vit en partenariat enregistré, à l'engagement du couple de recevoir un conseil en matière de régime matrimonial et de réglementation de leur collaboration et/ou à l'apport de la preuve du versement d'un salaire en espèces ou d'une partie du revenu.

Tel qu'il ressort du rapport explicatif, ce sont les femmes qui sont le plus souvent impactées par les conséquences économiques négatives liées à un divorce. De fait, nous ne pouvons que saluer et soutenir toute démarche de la Confédération visant à améliorer l'autonomie et l'égalité femmes-hommes dans le monde agricole. A cet égard, il apparaît essentiel que le conseil aux couples englobe également la thématique de la phase délicate de la séparation. En effet, d'importants investissements effectués notamment par le biais d'aides pour des améliorations structurelles individuelles peuvent représenter une menace concrète en termes de liquidités pour le couple et de soutien financier à la conjointe et aux enfants. Par ailleurs et conscients que cela dépasse le cadre de la motion à mettre en œuvre, nous relevons que les concubins et leurs enfants communs peuvent également subir des répercussions économiques préjudiciables en cas de rupture.

S'agissant de la réglementation d'application à élaborer, la faible charge administrative supplémentaire qu'elle devrait entraîner devrait être associée à plus de sécurité pour les exploitations agricoles et les personnes qui y travaillent.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires



2023.05120

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne



Notre réf. SCA/GD/nnr
Votre réf. LAgr – motion 19.3445

Date 20 décembre 2023

**Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD
« Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en
cas de divorce ») – Procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté sur l'objet cité en marge et vous transmet sa prise de position.

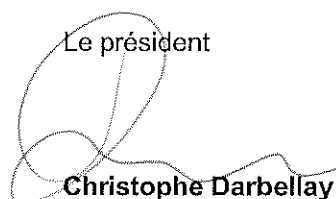
L'adaptation proposée de la loi sur l'agriculture améliore la situation du conjoint ou partenaire enregistré qui travaille sur l'exploitation familiale et sert à promouvoir l'égalité dans l'agriculture. Dans ce sens, nous accueillons favorablement la modification soumise et notamment l'idée d'exiger des conjoints et partenaires enregistrés exploitants agricoles la preuve d'avoir reçu un conseil en matière de régime matrimonial et de réglementation de leur collaboration.

Nous tenons à préciser que l'obligation imposée à l'agriculteur de verser à son conjoint ou partenaire enregistré un salaire en espèces déclaré peut s'avérer très problématique, compte tenu des liquidités disponibles dans les exploitations. En outre, attribuer aux cantons la responsabilité de vérifier le respect de la nouvelle condition n'est pas anodin en termes de ressources financières et de personnel. La mise en œuvre prévue par le biais des améliorations structurelles entraînerait une complexification du traitement des dossiers y relatifs.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancière


Monique Albrecht

Copie à par courriel à gever@blw.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : gever@blw.admin.ch

Monsieur Guy Parmelin

Conseiller fédéral

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche

Palais fédéral Est

3003 Berne

Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce »)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel remercie la Confédération de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette consultation.

Comme vous le mentionnez dans le rapport explicatif, l'importance économique des femmes s'accroît dans les exploitations agricoles. L'amélioration de leur couverture sociale et financière s'est améliorée ces dernières années en bonne partie parce qu'elles travaillent bien souvent à l'extérieur. Une nouvelle amélioration de la situation est encore attendue avec la mise en œuvre de la protection sociale dans le cadre du train d'ordonnances 2024. Cependant, des améliorations peuvent encore être apportées, raison pour laquelle le Conseil d'État soutient la proposition de modification de la Loi sur l'agriculture.

En cas d'acceptation de cette proposition, nous vous invitons à suivre les recommandations faites par l'USPF, en particulier pour la proposition 1b « Obligation pour l'octroi de crédits d'investissement (CI) / aide initiale » :

- a. Conseil commun et
- b. Preuve du versement d'un salaire en espèces / partage du revenu qui concerne l'ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS)

Les mesures de sensibilisation et d'information au moyen de publications professionnelles (propositions 1a et 2b) nous paraissent également nécessaires et pourraient s'intégrer au niveau des formations supérieures.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 janvier 2024

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND





Genève, le 10 janvier 2024

Le Conseil d'Etat

8181-2023

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
3003 Berne

Concerne : modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce »)

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 29 septembre 2023, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

La situation financière en cas de divorce du conjoint ou de la conjointe, respectivement de la partenaire ou du partenaire enregistré d'un exploitant ou d'une exploitante agricole, dépend fortement de la possibilité de faire valoir un droit à des prestations des assurances sociales. Or, effectivement, les conjoints et conjointes, respectivement les partenaires enregistrés, sont exclus de l'obligation de s'assurer à la prévoyance professionnelle, ne sont pas soumis à la loi sur l'assurance-accident et sont également libérés de l'obligation de cotiser à l'assurance-chômage.

Nous soutenons dès lors la proposition formulée en collaboration avec la branche visant à s'assurer, dans le cadre de l'octroi des aides structurelles individuelles, que le couple reçoive un conseil en matière de régime matrimonial et de réglementation de leur collaboration, respectivement apporte la preuve du versement d'un salaire ou d'une partie du revenu.

Cette disposition doit compléter la mise en œuvre de l'amélioration de la couverture sociale de la conjointe ou du conjoint travaillant sur l'exploitation qui fera partie intégrante du train d'ordonnances 2024.

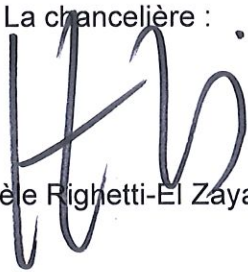
Nous nous permettons toutefois d'attirer votre attention sur quelques points techniques, détaillés dans l'annexe ci-jointe, dont il s'agit selon nous de tenir compte pour que cette

modification légale déploie ses effets au mieux, et ce dans toutes les configurations conjugales et familiales.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgins

Annexe mentionnée

Copie à : gever@blw.admin.ch

Annexe à la consultation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) relative à la modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce »)

Le Conseil d'Etat, tout en saluant la modification proposée, tient à relever les points suivants :

Le nouvel alinéa 4 de l'article 89 LAgr prévoit les « conséquences négatives » d'un « divorce » ou « d'une dissolution de partenariat enregistré », sans évoquer les conséquences financières d'une séparation. Sachant que les procédures judiciaires de divorce sont généralement précédées d'une procédure de séparation mais que tous les couples séparés n'entament pas une procédure de divorce ou de dissolution du partenariat enregistré, le Conseil d'Etat estime que le conseil commun aux couples devrait également couvrir les conséquences négatives d'une séparation et non pas se limiter aux seuls aspects de liquidation du régime matrimonial. Ceci permettrait de prévenir les risques de précarité des conjointes ou conjoints séparés.

Ce nouvel alinéa ne devrait en outre pas s'appliquer uniquement « au conjoint » ou « au partenaire enregistré » mais devrait également profiter aux personnes qui vivent en concubinage, à tout le moins en concubinage qualifié, à savoir celles qui ont des enfants communs avec le ou la titulaire de l'exploitation agricole.

S'agissant de la mise en œuvre du projet au niveau de l'ordonnance, il est prévu la signature, par les époux ou partenaires enregistrés, d'une déclaration personnelle confirmant qu'ils ont analysé leur propre situation de manière approfondie, les encourageant ainsi à se faire conseiller, et devant permettre de s'assurer qu'ils disposent d'une vue complète des conséquences de l'investissement. Le Conseil d'Etat relève à ce propos que la preuve d'une signature librement consentie de cette déclaration personnelle, de la part de l'époux ou de l'épouse, respectivement de la ou du partenaire enregistré, paraît difficile à apporter. Or, au vu de la situation de dépendance financière et de la situation personnelle (le logement est souvent l'exploitation agricole), il existe un risque que le conjoint ou la conjointe, respectivement le ou la partenaire d'un ou d'une propriétaire d'exploitation agricole, signe les documents qui lui sont présentés sans même que les conditions prévues ne soient remplies. A noter à ce propos que, lorsque l'exploitation agricole est tant le lieu de vie du couple que le lieu de travail, si des abus voire des violences conjugales existent, elles se répercutent inévitablement sur la vie professionnelle de la victime.

Pour finir, le Conseil d'Etat estime qu'il est également nécessaire de prendre en compte les situations des propriétaires d'exploitation agricole qui subiraient des violences physiques et/ou psychiques de la part de leur conjoint ou conjointe ou partenaire. En effet, ces derniers ou dernières pourraient, en refusant de signer la déclaration personnelle, ou en refusant de se rendre au rendez-vous de conseil commun, bloquer les projets professionnels de leur époux, épouse ou partenaire, et ainsi mettre en péril leur outil de travail. Afin de se prémunir contre ce risque, le Conseil d'Etat pense que l'absence de signature d'une déclaration personnelle devrait pouvoir faire l'objet d'un examen par les autorités qui accordent les aides financières.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
3003 Berne
Par e-mail

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 5 décembre 2023

Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce » : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le courrier du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) du 29 septembre 2023 relatif à l'objet cité sous rubrique est bien parvenu au Gouvernement jurassien. Il vous remercie de l'avoir consulté.

Le Gouvernement salue le projet du Conseil fédéral qui permettra de protéger le conjoint, souvent la femme de l'exploitant, en cas de divorce. Il est en effet nécessaire de prendre les dispositions dans ce domaine, même si les observations de ces vingt dernières années montrent une amélioration de la considération du statut du conjoint ou du partenaire enregistré.

Au printemps dernier, le Canton a décidé d'une priorisation des aides structurelles dictée par la nécessité de résoudre le manque de ressources financières et aussi en raison de l'élargissement des possibilités d'intervenir avec les aides structurelles de la Confédération. Dans ce cadre, la question de la place du conjoint ou du partenaire enregistré a aussi été prise en compte comme le mentionne le rapport explicatif.

En conclusion, le Gouvernement soutient le projet et n'a pas de remarque à formuler.

Néanmoins, il reste à votre disposition pour tout complément d'information et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Per Mail: gever@blw.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2023

Vernehmlassung: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung im Scheidungsfall» wurde der Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, der eine angemessene finanzielle Entschädigung für Ehegattinnen und Ehegatten sowie für eingetragene Partnerinnen und Partner in landwirtschaftlichen Betrieben im Falle einer Scheidung sichergestellt. Nach einer juristischen Abklärung gelang der Bundesrat zum Schluss, dass die geltenden Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) ausreichen, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Eine Anpassung des ZGB wird vor diesem Hintergrund nicht als notwendig erachtet. Die bestehenden Bestimmungen dürften in der Praxis allerdings zu wenig bekannt sein und umgesetzt werden. Von Bedeutung sei deshalb, dass die Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partner Kenntnis der bestehenden Möglichkeiten haben, damit sie für sich diejenige Lösung treffen können, die ihren Interessen am meisten entspricht. Für die Umsetzung der Motion beschloss der Bundesrat daher in Zusammenarbeit mit Vertretungen aus der Landwirtschaft die Einführung einer neuen Regelung im Landwirtschaftsgesetz. So soll die Finanzierung für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen künftig nur noch unterstützt werden, wenn eine gemeinsame Beratung in Sachen Güterrecht und der Regelung der Mitarbeit durchgeführt wird und/oder ein Nachweis über die Ausrichtung eines Barlohnes oder eines Teils des Einkommens vorliegt.

Die Mitte begrüsst die Neuregelung im Landwirtschaftsgesetz

Die Mitte begrüsst die beantragte Neuregelung im Landwirtschaftsgesetz. Aus ihrer Sicht stärkt und schützt die neue Regelung mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner. Gleichzeitig wird die Gleichstellung in der Landwirtschaft gefördert. Dass die ausgearbeitete Lösung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Branche ausgearbeitet und von dieser unterstützt wird, ist für Die Mitte wichtig. So kann sichergestellt werden, dass die Massnahmen in der Praxis tatsächlich wirken.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Die Mitte
Schweiz

Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.die-mitte.ch



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 32 04

Bundesamt für Landwirtschaft

3003 Bern

per Mail an: gever@blw.admin.ch

Bern, 10. Januar 2024

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion
BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN begrüssen die vom Bundesrat vorgeschlagene Erfüllung der Motion 19.3445. Damit wird ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung gemacht.

Die beantragte Einführung einer verpflichtenden Selbstdeklaration als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen, schützt und stärkt die betroffenen Personen, indem sie zu einer besseren finanziellen Absicherung im Falle einer Scheidung führt. In der Selbstdeklaration bestätigen die beiden Ehegatt*innen oder eingetragenen Partner*innen, dass sie sich in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit durch eine ausgewiesene Fachperson haben beraten lassen oder dass den Ehegatt*innen oder eingetragenen Partner*innen von Betriebsleiter*innen ein Lohn oder ein Teil des Einkommens ausgezahlt wird. Da sich sowohl die Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit als auch der Nachweis eines Lohnes oder eines Teils des Einkommens präventiv positiv auf die finanzielle Absicherung im Scheidungsfall auswirken und auf eine Sensibilisierung für die Problematik abzielen, schlagen die GRÜNEN vor, dass beide Punkte in der Selbstdeklaration verpflichtend sind.

Die Studie Frauen in der Landwirtschaft 2022 zeigt auf, dass die soziale Absicherung von Frauen in der Schweizer Landwirtschaft trotz Fortschritten deutlich verbessert werden muss (siehe dazu insbesondere das Postulat 21.4581 Klopfenstein Broggin: [Für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs](#) und die Interpellation 23.3710 Klopfenstein Broggin: [Wie stark sind Frauen in der Landwirtschaft vertreten?](#)). Nur 55 Prozent aller befragten Ehegattinnen oder Partnerinnen von Betriebsleitern geben an, für ihre betriebliche Arbeit einen Lohn oder eine Entschädigung zu erhalten.

Hinzu kommt, dass Scheidungsverfahren von Ehegatt*innen und eingetragenen Partner*innen von Landwirt*innen aufgrund der starken Verflechtung von Wirtschaftlichem und Privatem besonders komplex sind und überdurchschnittlich oft in Streitigkeiten enden. Bei Personen, die ohne strittiges Verfahren zu einer Einigung kamen, haben fast dreiviertel bewusst auf eigene Ansprüche verzichtet. Dabei verzichteten Frauen 3,3-Mal häufiger darauf als Männer. Im Scheidungsfall wird also in

gewissen Situationen das Fortbestehen des Betriebes höher gewichtet als die finanzielle Zukunft der Bäuerin.

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht aufführt, greift die Selbstdeklaration nur dort, wo Finanzhilfe beantragt wird. Damit eine angemessene Entschädigung aller Ehegatt*innen und eingetragenen Partner*innen von Landwirt*innen im Scheidungsfall sicher gestellt werden kann, sind aus Sicht der GRÜNEN weitere Verbesserungen zur sozialen Absicherung, insbesondere von Frauen, unbedingt notwendig. Dazu gehört etwa die rasche Umsetzung des Sozialversicherungsschutz von mitarbeitenden Familienmitgliedern gemäss AP22+ und die Umsetzung der überwiesenen Motion 22.4253 «Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+», mit der die Position der Ehegatten gestärkt werden soll.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:
gever@blw.admin.ch

Bern, 11. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Änderung als Nötigung der eigenverantwortlich handelnden Landwirte und Landwirtinnen ab.

Durch die Änderung des Art. 89 Abs. 4 im Landwirtschaftsgesetz soll die angemessenen Entschädigungen von Ehepartnern oder eingetragenen Partnern sichergestellt werden. Die vorgeschlagene Massnahme beinhaltet eine Koppelung der gewährten Finanzhilfen an eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit und/oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens.

Die vorgeschlagene Regulierung erhöht die Regulierungsdichte und schwächt die Eigeninitiative der Landwirte und Landwirtinnen. Zudem scheint der Bundesrat zu beabsichtigen, die geforderten Massnahmen am Gesetzgeber vorbei ausweiten zu wollen. Er schreibt im erläuternden Bericht (S. 15): «Beispielsweise könnte die neue Voraussetzung bei Investitionen ab 500 000 Franken eine verpflichtende Lohnzahlung oder Einkommensteilung der Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner verlangen.»

Zudem wurden Fragestellungen im Bereich der Sozialversicherungen der Frauen im Bereich der Landwirtschaft bereits in der Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) aufgenommen und inzwischen auch umgesetzt.

Aus diesen Gründen lehnt die SVP die Vorlage ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Per E-Mail:
gever@blw.admin.ch

Bern, 12. Januar 2024

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion
BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und
eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im
Scheidungsfall»)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz hat die Motion 19.3445 sowohl im Nationalrat als auch im Ständerat unterstützt. Der Bundesrat schlägt nun in Zusammenarbeit mit der Branche vor, dass bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und -leitern als neue Voraussetzung für die Gewährung von einzelbetrieblichen Finanzhilfen für Strukturverbesserungen (5. Titel des Landwirtschaftsgesetzes) eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit und/oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens eingeführt wird. Dazu soll das Landwirtschaftsgesetz mit einer entsprechenden Kann-Verpflichtung in LwG Art. 89 Abs. 4 (neu) angepasst werden.

Der Nachweis für die eingegangene Verpflichtung soll durch eine Selbstdeklaration erfolgen, welche von beiden Ehegattinnen und Ehegatten oder beiden eingetragenen Partnerinnen und Partnern unterschrieben wird. Der Bundesrat möchte sich mit der «und/oder»-Formulierung Möglichkeiten schaffen, um auf Verordnungsstufe verschiedene Fälle unterschiedlich regeln zu können. Beispielsweise könnte die neue Voraussetzung bei Investitionen ab 500 000 Franken eine verpflichtende Lohnzahlung oder Einkommensteilung der Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner verlangen.

Die SP Schweiz erklärt sich mit der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion grundsätzlich einverstanden und unterstützt sie. Zusätzlich beantragen wir allerdings noch einmal eingehend zu prüfen, ob es nicht auch im Zivilgesetzbuch weitere Anpassungen braucht. Zwingend ist auch die angekündigte Reform des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht, sonst bleibt die Umsetzung der Motion Stückwerk.

Zurecht stellt der Bundesrat in seinem Vorschlag auf eine bessere Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit auf den Bauernhöfen ab; es fehlt aber heute an einer schweizweit einheitlicheren und umfassenden Beratung. Entsprechende Grundlagen z.B. in Form eines schweizerischen Leitfadens könnten dazu beitragen, dass eine umfassende Absicherung (für den Scheidungs- und Todesfall) getroffen wird und von Berater:innen, Notar:innen und Treuhänder:innen aktiv und umfassend kommuniziert werden könnte.

Gleichzeitig empfehlen wir im Sinne einer breiteren Wirkung der Massnahmen auch die Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen erneut zu überprüfen. Zwar sehen auch wir die Gesamtwirkung, die gemeinsam mit dem Beschluss der AP22+ und der Verknüpfung mit den Direktzahlungen erzielt werden kann. Wir sind aber der Ansicht, dass Vorteile einer gemeinsamen Bestimmung bei den Direktzahlungen und den Strukturverbesserungsmassnahmen, nämlich eine wesentlich breitere Wirkung, die befürchteten Nachteile der nun vorgeschlagenen Lösung überwiegt. Aus unserer Sicht ist eine Massnahme bei der höchstens 70 % der Landwirtschaftsbetriebe ein Anrecht geltend machen – bzw. in die Pflicht genommen werden können – ungenügend. Die vorgeschlagene Regelung fokussiert aufgrund der Strukturen der Landwirtschaft zu stark auf die Betriebe des Berggebiets; die für die SVV not-

wendigen Vorschriften benachteiligen Partnerinnen und Partner auf kleinen Betrieben. Zudem wird die Situation insbesondere für ältere Partnerinnen und Partner kaum verbessert – Investitionen in die Betriebe und damit die Inanspruchnahme von Geldern aus der Strukturverbesserung erfolgt unserer Meinung nach eher in jungen Jahren.

Für die Umsetzung der Massnahmen unterstützen wir den Vorschlag der Agrarallianz einer breit abgestützten Arbeitsgruppe. Diese soll mit Vertreter:innen der relevanten Anspruchsgruppen sowie aus der Beratung und Forschung besetzt werden und Massnahmen entwickeln, die für 80 Prozent der Betriebe wirksam sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Eidenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

gever@blw.admin

Bern, 12. Dezember 2023

Stellungnahme zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) ist nach wie vor ungenügend. Gemäss erläuterndem Bericht zur Gesetzesänderung schlägt der Bundesrat nun vor, das Gewähren von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen an eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung und/ oder einen Nachweis zur Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens zu knüpfen. Durch den vorliegenden Vorschlag zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage zur Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung geschaffen. Die vorgeschlagene Massnahme stellt eine Ergänzung dar zur ab 2027 geltenden Stärkung des Sozialversicherungsschutzes in der Direktzahlungsverordnung.

Eine bessere soziale Absicherung der Familienangehörigen ist für die SAB ein grosses Anliegen. Dieses Anliegen wird mit der vorliegenden Vorlage nicht genügend erfüllt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen ist aus

unserer Sicht der falsche Weg. Bei einer Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen wirkt die vorgeschlagene Lösung praktisch nur im Berggebiet und auch dort nur, wenn eine Investition anfällt. Die Vorlage ist aus unserer Sicht unausgegoren. **Wir lehnen deshalb die Vorlage in der vorliegenden Form ab und bitten den Bundesrat, zusammen mit den Betroffenen eine neue Vorlage für eine umfassendere soziale Absicherung der Ehegattinnen und Ehegatten auszuarbeiten.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

per E-Mail
gever@blw.admin.ch

Brugg, 9. Januar 2024

Zuständig: Peter Kopp
Dokument: SBV_Stellungnahme_MO 19.3445

Stellungnahme: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. September 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliches

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gab der Branche – d.h. dem Schweizer Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) – den Auftrag, einen Lösungsvorschlag zur Motion 19.3445 auszuarbeiten. Die Vorschläge des SBV und SBLV vom 19. Mai 2022 werden in der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich unterstützt. Einzig beim Vorschlag für eine Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) sei, gemäss Verwaltung, gesetzgeberischer Handlungsbedarf geboten (Vorschlag 1b, Ziff. 2.1, S. 13 f. des erläuternden Berichts).

Grundsätzlich lehnt der SBV – wie auch bereits im Branchenvorschlag zur Motion erwähnt – eine Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und des Zivilgesetzbuches (ZGB) ab und spricht sich auch gegen eine Verknüpfung mit den Direktzahlungen aus.

Neu: Art. 89 Abs. 4 LwG

Mit Art. 89 Abs. 4 LwG werden neue Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat delegiert. Der SBV unterstützt die neue Regelung, weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass sich der Anwendungskreis der fraglichen Gesetzesgrundlage – auch künftig – nur auf die Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen (SVV) gemäss dem Branchenvorschlag beschränken darf. Der mit der Branche ausgearbeitete Kompromissvorschlag (Ziff. 2, S. 2 des Branchenvorschlags) beinhaltet eine Verpflichtung für ein Beratungsgespräch **oder** Auszahlung eines Barlohnes bzw. Einkommensteilung und sieht somit keine kumulative Erfüllung dieser Voraussetzungen vor. Der SBV spricht sich für eine Umsetzung gemäss Branchenvorschlag (entweder Beratungsgespräch oder Auszahlung Barlohn/Einkommensteilung) aus.

Sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder ist im FLG verankert. Darunter fallen nicht nur die mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft, sondern auch die der Betriebsleitung am nächsten stehenden Familienmitglieder. Das FLG stellt dabei die Grundlage für das bewährte

Seite 2 | 2

(Sozial-) Versicherungskonzept für die Bauernfamilien und für den sozialen Schutz der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft dar. Änderungen hätten weitreichende Konsequenzen zu deren Kompensation neue komplexe Massnahmen erforderlich wären, die keine Verbesserung des sozialen Schutzes bewirken, aber zu enormen Mehrkosten führen würden. Die Frage der Überführung des FLG in das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und die generelle rechtliche Ausgangslage wurde in der Vergangenheit (06.476 Pa.Iv. Ein Kind, eine Zulage (Fasel) vom 6. Dezember 2006 /Erfüllung der Motion 13.3363 der Finanzkommission des Nationalrates [Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen] vom 12. April 2013) wiederholt eingehend geprüft und jeweils verworfen. Gemäss dem Parlament besteht also kein Handlungsbedarf zur Präzisierung bzw. Klärung.

Aus diesem Grund sehen wir keinen Nutzen darin, eine Auslegung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder im Rahmen dieser Vernehmlassung zu machen, zumal auch kein Zusammenhang mit der Motion 19.3445 selbst erkennbar ist.

Der SBV fordert deshalb eine zeitnahe Umsetzung der LwG-Anpassung (nur Art. 89 Abs. 4 LwG) unter Ausklammerung einer Diskussion über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder.

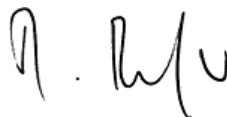
Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
gever@blw.admin

Bern, 22. November 2023

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen
Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung, zu welcher der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) gerne Stellung nimmt.

Die Motion 19.3445 hat zum Ziel, dass Ehegatt:innen und eingetragene Partner:innen von betriebsleitenden Landwirt:innen bei einer Scheidung für ihre Arbeit finanziell angemessen entschädigt werden. Der nun vorliegende Änderungsvorschlag sieht vor, dass bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Betriebsleiter:innen als Voraussetzung der Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen folgende Bedingungen eingeführt werden: Die finanzielle betriebliche Unterstützung soll nur noch gewährt werden, wenn eine gemeinsame Beratung in Sachen Gütertrennung und Regelung der Mitarbeit durchgeführt wurde und/oder ein Nachweis der Auszahlung eines Lohns oder eines Teils des Einkommens vorliegt.

Der SGB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und die vorgeschlagene Neuregelung zur Förderung der Gleichstellung und zur besseren finanziellen Absicherung von mitarbeitenden Ehepartner:innen (respektive eingetragene Partner:innen) im Scheidungsfall.

Die aktuell rechtlich geltenden Bestimmungen sind unzureichend, um Ehepartner:innen oder eingetragene Partner:innen im Scheidungsfall angemessen abzusichern. Im Betrieb mitarbeitende Partner:innen/Ehegatt:innen werden immer noch zu häufig nicht entlohnt. Zudem gibt es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Anwendung des geltenden Eherechts. Im Scheidungsfall können so zu selten Entschädigungen erwirkt werden. Teilweise wird auf Ansprüche ganz verzichtet, weil die Inanspruchnahme den Betrieb finanziell zu sehr belasten würde. Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist das vor allem deswegen stossend, weil mitarbeitende Familienangehörige (mehrheitlich sind Frauen betroffen) auch im Vergleich mit anderen Branchen immens viel unbezahlte Arbeit im Betrieb ihres Ehegatten/Partners leisten.

Der SGB sieht aus den genannten Gründen Handlungsbedarf und unterstützt daher die vorgeschlagene Gesetzesänderung sowie die vom Bundesrat zur Diskussion gestellte Neuregelung zur Umsetzung der Motion. Die Inanspruchnahme einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit führt zu einer Sensibilisierung für die Problematik. Auch das Ausbezahlen eines Lohnes oder eines Teils des Einkommens wirkt sich präventiv positiv auf die finanzielle Absicherung im Scheidungsfall aus. Der SGB spricht sich daher dafür aus, dass beide Punkte als Bedingungen gelten sollten.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Julia Maisenbacher
Zentralsekretärin

12. Januar 2023

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Motion 19.3445 - Stellungnahme zur Änderung des LwG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir haben Ihre Vorschläge geprüft, und möchten uns dazu wie folgt äussern:

1. Wir bedanken uns für die Aufarbeitung der aktuellen Erkenntnisse aus der Forschung, auch wenn sie nicht umfassend in die Ergebnisse eingeflossen sind. Die Ausgangslage zeigt auch so eindeutig: Es bleibt noch viel zu tun, damit die Gleichstellung im Alltag der Landwirtschaft gelebt werden kann. Die Richtung – nämlich die bessere Absicherung von in der Landwirtschaft tätigen Partnerinnen und Partnern – stimmt.
2. Wir begrüssen den Einbezug des SBLV bei der Erarbeitung der Lösungen.
3. Die Agrarallianz unterstützt die in Art. 89 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes formulierte Regelung – insbesondere, dass der Bundesrat Voraussetzungen zur besseren Absicherung vor negativen Folgen einer Trennung bzw. Scheidung schaffen kann.
4. Es braucht weitere Massnahmen und gesetzliche Anpassungen, damit die Umsetzung der Neuregelung die Gleichstellung im Alltag tatsächlich verbessert. Dies soll sichergestellt werden, indem
 - a. für die Beratung ein einheitliches Dokument mit allen wichtigen Informationen zur Verfügung gestellt wird. Gleichstellung kann gelingen, wenn alle Parteien die eigene Rolle und Verantwortung wahrnehmen können. Entsprechende Grundlagen unterstützen dies. Das Dokument sollte in geeigneter Form alle Möglichkeiten und Konsequenzen im Falle einer Scheidung/Todesfall aufzeigen und für alle Akteure (Berater:innen, Treuhänder:innen, Notar:innen etc.) massgebend sein.
 - b. Artikel 18 im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht angepasst wird: es braucht die Erhöhung des Anrechnungswerts sowie der Errungenschaftsanteile. Gerade bei grossen Investitionen sind die Kapitalverluste aufgrund der hohen Beträge für die Abschreibungen enorm. Der massgebende Zeitraum für die Erhöhung des Anrechnungswertes in Artikel 18 Absatz 3 BGBB soll in Abhängigkeit der Lebensdauer der Investition festgelegt werden. Absatz 3 soll wie folgt angepasst werden: «Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zwanzig Jahren vor seinem Tod getätigt hat.» Zudem ist zu prüfen, ob im Zivilgesetzbuch weitere Anpassungen notwendig sind¹.
 - c. die im Rahmen der Teilrevision des BGBB diskutierte bewilligungsfreie Überschreitung der Belastungsgrenze zur Finanzierung güterrechtlicher Forderungen infolge einer Trennung ebenfalls Teil der Umsetzung der Motion ist.

¹ Namentlich ZGB Artikel 213 Abs. 2: «Als besondere Umstände gelten insbesondere die Unterhaltsbedürfnisse der Ehegattin/des Ehegatten oder die Vermögensverhältnisse der Ehegattin/des Ehegatten, dem das landwirtschaftliche Gewerbe gehört oder die besonderen Umstände nach Art. 18. Abs. 3 BGBB».

- d. bei Betrieben mit selbstständigerwerbenden Partner:innen eine Kollektivgesellschaft gebildet werden muss, damit das Eigengut in der Buchhaltung abgegrenzt wird. Diese Ausgangslage wird in den Kantonen unterschiedlich geregelt; insbesondere die Steuerämter nutzen verschiedene Bemessungsgrundlagen. Oft wird keine Abgrenzung des Eigenkapitals der Ehepartner:in verlangt, was in Scheidungsfällen verheerende Auswirkungen hat, weil dann das ganze Eigengut verloren geht.
5. Wir regen an, die vorgeschlagene Regelung auf Ebene der Strukturverbesserungsverordnung erneut zu prüfen. Aus unserer Sicht ist eine Massnahme bei der höchstens 70 % der Landwirtschaftsbetriebe ein Anrecht geltend machen – bzw. in die Pflicht genommen werden können – ungenügend. Die vorgeschlagene Regelung fokussiert aufgrund der Strukturen der Landwirtschaft zu stark auf die Betriebe des Berggebiets; die für die SVV notwendigen Vorschriften benachteiligen Partnerinnen und Partner auf kleinen Betrieben. Zudem wird die Situation insbesondere für ältere Partnerinnen und Partner kaum verbessert – Investitionen in die Betriebe und damit die Inanspruchnahme von Geldern aus der Strukturverbesserung erfolgt unserer Meinung nach eher in jungen Jahren.
6. Aus unserer Sicht ist selbstverständlich, dass obige Regeln und Anforderungen auch bei Paaren in eingetragener Partnerschaft sowie Konkubinats-Paare zur Anwendung gebracht werden. Dies insbesondere, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, grosse finanzielle Abhängigkeiten bestehen oder wenn finanzielle Mittel der Partner:innen zur Realisierung von Investitionen verwendet werden. Wir erwarten deshalb einen vergleichbaren Lösungsansatz, der die finanzielle Absicherung verbessert.
7. Für die Umsetzung der Massnahmen schlagen wir die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vor. Diese soll mit Vertreter:innen der relevanten Anspruchsgruppen (insbesondere VKMB, SBV, SBLV, Vision Landwirtschaft) sowie aus der Beratung und Forschung besetzt werden und Massnahmen entwickeln, die für 80 Prozent der Betriebe wirksam sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen und die bisher geleistete Arbeit.

Freundlich grüsst die Agrarallianz



Eva Wyss
Co-Präsidentin



Barbara Küttel
Co-Präsidentin



Hansjürg Jäger
Geschäftsführer

Denken in der Wertschöpfungskette. Dialogue entre la fourche et la fourchette.

Bergheimat | Bio Suisse | Biovision | BirdLife | Demeter | FiBL | Hornkuh Schweiz | IP-Suisse | KAGfreiland
Kleinbauern-Vereinigung | Stiftung für Konsumentenschutz | Mutterkuh Schweiz | Pro Natura | Pro Specie Rara
Schweizer Tierschutz | Slow Food | Stiftung Landschaftsschutz Schweiz | Vier Pfoten | Vision Landwirtschaft | WWF Schweiz



Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

gever@blw.admin.ch

Marchissy, le 12 janvier 2023

Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce »)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le cadre de la consultation mentionnée en objet, nous vous faisons parvenir la prise de position de l'Association romande des paysannes professionnelles (ARPP), association qui a pour but d'assurer, en relations avec les diverses instances compétentes cantonales et fédérales, la sauvegarde des intérêts professionnels de ses membres et de l'agriculture en général.

Comme vous le mentionnez dans le rapport explicatif, le poids économique des femmes – puisque ce sont majoritairement des hommes qui sont chefs d'exploitation – s'accroît dans les exploitations agricoles. Si la couverture sociale et financière de la partenaire s'est améliorée ces dernières années, c'est, en premier lieu, parce qu'elles travaillent bien souvent à l'extérieur. Si l'on observe aussi une évolution positive sur les exploitations où la partenaire ne travaille pas hors de l'exploitation et même si on peut encore s'attendre à une progression avec la mise en œuvre de la protection sociale dans le cadre du train d'ordonnances 2024, des améliorations peuvent – et doivent – encore être apportées.

Aussi, nous soutenons la proposition de modification de la Loi sur l'agriculture telle que mentionnée dans le cadre de la présente consultation, bien que cela ne permette pas de toucher toutes les exploitations. Pour ce faire, il faudrait modifier plusieurs autres lois (LDPR, LBFA, CC, ...) ce à quoi nous nous opposons fermement.

En cas d'acceptation de cette proposition, nous vous invitons à suivre les recommandations faites par l'USPF, en particulier pour la proposition 1b « Obligation pour l'octroi de crédits d'investissement (CI) / aide initiale » :

- a. Conseil commun ~~ou~~ et
- b. Preuve du versement d'un salaire en espèces / partage du revenu ; concerne : ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS)



L'obligation de remplir les deux conditions évite de procéder à un conseil commun « alibi ». Nous estimons même qu'il serait nécessaire de montrer les mesures qui seront prises à la suite du conseil, toujours pour éviter un exercice prétexte.

Les mesures de sensibilisation et d'information au moyen de publication professionnelles (propositions 1a et 2b), si elles incombent en grande partie à la branche, devraient aussi faire l'objet d'un soutien financier de la Confédération.

Nous vous invitons à prendre en compte les remarques qui précèdent et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les meilleures.

ARPP

Laurence Bassin
Présidente

Alexandra Cropt
Membre du comité

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

gever@blw.admin

Romoos, 11. Januar 2024

**Stellungnahme der Arbeitsgruppe Berggebiet
c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung zur Änderung des
Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD
Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und
eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und
Landwirten im Scheidungsfall)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitsgruppe (AG) Berggebiet bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall)

Die Arbeitsgruppe Berggebiet ist an den Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung angegliedert. Sie äussert sich zu Themen, welche für das Berggebiet und den ländlichen Raum von politischer Relevanz sind.

Die Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützt vollumfänglich die ganze Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

Die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) ist nach wie vor ungenügend. Gemäss erläuterndem Bericht zur Gesetzesänderung schlägt der Bundesrat nun vor, das Gewähren von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen an eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung und/ oder einen Nachweis zur Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens zu knüpfen. Durch den vorliegenden Vorschlag zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage zur Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung geschaffen. Die vorgeschlagene Massnahme stellt eine Ergänzung zur ab 2027 geltenden Stärkung des Sozialversicherungsschutzes in der Direktzahlungsverordnung dar.

Eine bessere soziale Absicherung der Familienangehörigen ist für die AG Berggebiet ein grosses Anliegen. Dieses Anliegen wird mit der vorliegenden Vorlage nicht genügend erfüllt. Die vom

Bundesrat vorgeschlagene Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen ist aus unserer Sicht der falsche Weg. Bei einer Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen wirkt die vorgeschlagene Lösung praktisch nur im Berggebiet und auch dort nur, wenn eine Investition anfällt. Die Vorlage ist aus unserer Sicht unausgegoren.

Wir lehnen deshalb die Vorlage in der vorliegenden Form ab und bitten den Bundesrat, zusammen mit den Betroffenen eine neue Vorlage für eine umfassendere soziale Absicherung der Ehegattinnen und Ehegatten auszuarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

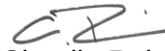
Freundliche Grüsse

Arbeitsgruppe Berggebiet

c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung



Ruedi Lustenberger, Präsident



Claudia Reis-Reis, Sekretariat



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

gever@blw.admin.ch

Lausanne, le 11 décembre 2023

Consultation - Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce »)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous faisons parvenir la prise de position d'AGORA, organisation faitière de l'agriculture romande, dans le cadre de la consultation mentionnée en objet.

Comme vous l'indiquez dans le rapport explicatif, le poids économique des femmes puisque ce sont majoritairement des hommes qui sont chefs d'exploitation s'accroît dans les exploitations agricoles. Si la couverture sociale et financière de la partenaire s'est améliorée ces dernières années, c'est, en premier lieu, parce qu'elles travaillent bien souvent à l'extérieur. Si l'on observe aussi une évolution positive sur les exploitations où la partenaire ne travaille pas hors de l'exploitation et même si on peut encore s'attendre à une progression avec la mise en œuvre de la protection sociale dans le cadre du train d'ordonnances 2024, des améliorations peuvent et doivent encore être apportées.

Aussi, nous soutenons la proposition de modification de la Loi sur l'agriculture telle que mentionnée dans le cadre de la présente consultation, bien que cela ne permette pas de toucher toutes les exploitations. Pour ce faire, il faudrait modifier plusieurs autres lois (LDFR, LBFA, CC, ...) ce à quoi nous nous opposons fermement.

En cas d'acceptation de cette proposition, il est indispensable que le Conseil fédéral suive les recommandations faites par la branche et en particulier celles de l'USP pour la proposition 1b « Obligation pour l'octroi de crédits d'investissement (CI) / aide initiale » :

- a. Conseil commun ou
- b. Preuve du versement d'un salaire en espèces / partage du revenu concerne :
ordonnance sur les améliorations structurelles (OAS)

Les mesures de sensibilisation et d'information au moyen de publications professionnelles (propositions 1a et 2b), si elles incombent en grande partie à la branche, doivent aussi faire l'objet d'un soutien financier de la Confédération et être élargies à d'autres secteurs. Elles doivent impérativement être intégrées au niveau des formations supérieures (brevet,

maîtrise, etc.) d'autres branches, comme cela devrait se faire dans le cadre de la révision de la formation supérieure agricole. Dans ce sens, la Confédération doit elle-même jouer un rôle auprès des organisations faîtières et du SEFRI.

Nous vous remercions de nous avoir permis de prendre part à cette consultation et vous invitons à prendre en compte les remarques qui précèdent. Nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations les meilleures.

AGORA

A stylized, handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'B' and 'L' intertwined.

Bernard Leuenberger
Président

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Loïc Bardet' in a cursive style.

Loïc Bardet
Directeur



Département fédéral de l'économie de
la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Berne

Berne, le 9 janvier 2024

Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce »).

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions d'avoir associé l'Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort à la consultation sur l'objet mentionné en titre. En tant que plateforme active de l'ensemble du secteur agroalimentaire, l'ASSAF a décidé de se vouer en priorité à des thèmes qui touchent l'ensemble de la chaîne de valeur.

L'aspect social revêt un caractère important dans l'optique d'une approche holistique de la durabilité du système alimentaire suisse. L'ASSAF relève cependant que la problématique d'indemnisation en cas de divorce n'est pas une thématique spécifique à l'agriculture. Elle peut se poser dans toutes les PME ou des conjoints et partenaires enregistrés collaborent dans une activité économique. La loi sur l'agriculture et la législation spécifique ne peuvent devenir un « fourre-tout » pour résoudre des problématiques plus générales. D'autre part, les propositions faites créent une inégalité de traitement entre des personnes qui vivent en concubinage libre sur une exploitation et les personnes sous statut marié ou partenariat enregistré.

Dans le cadre de la motion 19.3445, un examen a montré que les dispositions du code civil qui s'appliquent à toutes les branches sont suffisantes pour tenir compte de la demande exprimée dans la motion. Il a aussi mis en évidence que ces dispositions pourraient ne pas être suffisamment connues et appliquées. Il fait encore apparaître que ni la loi sur l'agriculture ni les autres lois spéciales relatives à l'agriculture ne contiennent de normes concrètes traitant des conséquences négatives d'un divorce. En conséquence, l'ASSAF ne perçoit pas une nécessité de légiférer de manière spécifique sur les cas de divorce en agriculture. La mise en œuvre proposée se base sur déclaration personnelle qui doit

motiver le couple à analyser sa propre situation de manière appropriée. Elle créerait une surcharge de travail administratif pour les cantons chargés d'exécuter les dispositions. D'autre part, la proposition cible principalement la région de montagne qui bénéficie des aides d'investissement.

Nous vous remercions de tenir compte de notre avis et nous vous adressons nos meilleures salutations.

Jacques Nicolet

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'J. Nicolet', written over a light blue rectangular background.

Président et Conseiller national

David Ruetschi

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'D. Ruetschi', written over a light blue rectangular background.

Secrétaire général

Eidenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Per Mail an: gever@blw.admin.ch

Bern, 11. Januar 2024

Stellungnahme zur Motion 19.3445 – Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Umsetzungsentwurf obiger Motion Stellung beziehen zu können. alliance F, der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen, unterstützt explizit das Ziel, Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten im Falle einer Scheidung finanziell besser abzusichern. Wir begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird ([Art. 89 Abs. 4 LwG](#)), um die Gewährung von einzelbetrieblichen Finanzhilfen für Strukturverbesserungen (5. Titel des LwG) an Vorgaben bezüglich einer besseren Absicherung dieser auf dem Betrieb mitarbeitenden Ehegattinnen oder Partnerinnen zu koppeln. Das ist eine sehr willkommene Verbesserung, für deren Ausarbeitung sich angesichts der oft prekären finanziellen Situation der jahrelang im Betrieb mitarbeitenden früheren Ehegattinnen und Partnerinnen auch die Frauensession 2021 [in einer Petition \(21.2046\)](#) ausgesprochen hat.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass für eine differenziertere Beurteilung die tatsächlichen Anpassungen auf Verordnungsebene (Strukturverbesserungsverordnung) entscheidend sein werden, die nicht Teil dieser Vernehmlassung sind. Erlauben Sie uns an dieser Stelle dennoch den deutlichen Hinweis: Wir sind überzeugt, dass angesichts der alltäglichen Realitäten eine reine Selbstdeklaration nicht ausreichen wird, um die Situation der Ehegattinnen tatsächlich zu verbessern – aber auch, um die teilweise existenzgefährdenden Risiken einer Ehescheidung für die Betriebe selbst zu vermindern.

Wir halten es vielmehr für essenziell, dass die von der Branche selbst vorgeschlagene Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit sowie ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder Einkommensanteils tatsächlich verpflichtend und überprüfbar erfolgt. Unterschiedliche Beratungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen sind bereits in der heutigen Praxis weder neu noch sachfremd, wie das Bundesamt für Landwirtschaft selber in seinem [erläuternden Bericht](#) zur vorliegenden Vernehmlassung festhält:

«Die vorgeschlagene Verknüpfung der Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen mit einer Beratung oder einem Auszahlungsnachweis ist nicht neu. Bereits heute werden bei grossen Investitionen betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Fragen beraten und geprüft. Die Gesuchstellenden arbeiten dabei in der Regel eng mit Projektplanern, kantonalen Amtsstellen und der landwirtschaftlichen Beratung zusammen.»

Es ist nicht einzusehen, wieso eine solche Zusammenarbeit nicht auch bezüglich einer Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit möglich und auch nötig sein soll. Dies einerseits wegen der potenziell prekären Folgen für die ungenügend abgesicherten Ehegattinnen/Partnerinnen im Falle einer Scheidung. Heute werden nur 55 Prozent der weiblichen Familienmitglieder für ihre Arbeit ordentlich entlohnt und sind entsprechend abgesichert, [wie ein entsprechender Bericht des BLW](#) vom Oktober 2022 zeigt. Die restlichen rund 45 Prozent werden nicht entlohnt oder wissen es nicht. Ihnen droht im Fall einer Scheidung eine finanziell äusserst prekäre Situation.

Eine verpflichtende güterrechtliche Beratung dient aber auch der Risikominderung für die betroffenen Betriebe: So kommt es in der Landwirtschaft heute nahezu doppelt so oft zu strittigen Scheidungen wie im Rest der Bevölkerung, [wie eine Untersuchung der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL zeigt](#). In nicht strittigen Verfahren verzichten 72 Prozent (!) der betroffenen Personen auf ihre Ansprüche, um die Existenz des Betriebs nicht zu gefährden – mit den bekannten schwerwiegenden Folgen.

Der vorliegende Entwurf zur Gesetzesanpassung schafft die Grundlagen, um die entsprechenden Anpassungen auf Verordnungsebene vorzunehmen. Wir bringen erneut unsere Unterstützung dafür zum Ausdruck und begrüssen insgesamt die Bemühungen, die Situation der Frauen in der Landwirtschaft schrittweise, pragmatisch und nachhaltig zu verbessern.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Ständerätin Maya Graf (Grüne, BL)
Co-Präsidentin alliance F



Nationalrätin Kathrin Bertschy (GLP, BE)
Co-Präsidentin alliance F

Monsieur
Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 BERNE

Berne, le 10 janvier 2024

Modification de la loi sur l'agriculture (mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce »)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Au vu de l'importance du sujet, nous tenons à prendre part à la consultation lancée le 29 septembre 2023 par votre département sur l'objet cité en titre.

Les questions et les divers éléments posés par la motion 19.3445 touchent également les exploitations vitivinicoles. Les conjoints et/ou les partenaires travaillant dans leur domaine viticole souhaitent obtenir une indemnité et une couverture sociale équitable en cas de divorce du couple.

La Fédération suisse des vignerons soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) et de l'Union suisse des paysannes et des femmes rurales (USPF) rédigée dans les propositions (mesures préventives et mesures en cas de divorce) du document annexé intitulé "Proposition en vue de la mise en application de la motion 19.3445 indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce".

Nous vous remercions de considérer notre prise de position comme équivalente à celle de l'USP et de l'USPF.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.



Jacques Bourgeois, Président,
ancien Conseiller national



Philippe Herminjard, Directeur a.i.

Annexe mentionnée



EQUALITY.CH

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
Conférence suisse des délégué·e·s à l'égalité CSDE
Conferenza svizzera delle-i delegat·i alla parità CSP

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
CH-3003 Bern

Via E-Mail an:
gever@blw.admin.ch

Bern, 12. Januar 2024

Vernehmlassung: 2023/59

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 der Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), die alle Fachstellen und Büros für die Gleichstellung auf Ebene des Bundes, der Kantone und Städte umfasst, nimmt im Folgenden Stellung zur oben genannten Gesetzesänderung.

Die SKG begrüsst die vorgeschlagene Änderung und erinnert daran, dass damit auch auf die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 1. November 2022 eingegangen wird, namentlich auf die Empfehlung Nr. 62: *«Der Ausschuss erinnert an seine allgemeine Empfehlung Nr. 34 (2016) zu den Rechten von Frauen auf dem Land und empfiehlt dem Vertragsstaat, den Sozialversicherungsschutz auf alle Bäuerinnen und weiblichen Familienmitglieder, die in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, auszuweiten und ihnen im Fall einer Scheidung die gleichen Rechte auf das vom Betrieb erwirtschaftete Vermögen*

einzuräumen»¹. Diese Empfehlung wurde bereits 1991 formuliert, namentlich in Bezug auf «Frauen, die als Familienmitglied ohne Lohn auf dem Betrieb mitarbeiten» und forderte die Vertragsstaaten bereits damals dazu auf, «die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung eines Lohns, der sozialen Sicherheit und anderen Sozialleistungen für Frauen, die ohne solche Leistungen im Betrieb mitarbeiten, der einem Familienmitglied gehört, zu ergreifen»² und diesen Frauen «im Fall einer Scheidung die gleichen Rechte auf das erwirtschaftete Vermögen»³ einzuräumen. Die SKG befürwortet insbesondere die vorgesehene Gesetzesänderung von Art. 70a Abs. 1 Bst. i des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG), die ermöglichen würde, als Bedingung für die Ausrichtung von Direktzahlungen einen minimalen Sozialversicherungsschutz für Ehegattinnen und Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die auf dem Betrieb mitarbeiten, vorzusehen. Dies wird die soziale Sicherheit von Frauen fördern, die auf dem Betrieb ihres Ehemannes oder ihrer Partnerin mitarbeiten. Dies ist umso wichtiger, als Frauen eine Vielzahl von Aufgaben auf dem landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen und oft allein 50 % des Betriebseinkommens erwirtschaften⁴.

In der vorliegenden Vernehmlassung geht es um die Erweiterung von Art. 89 des LwG um einen Absatz 4. Dieser sieht vor, dass Eheleute bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner neu als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit durch eine ausgewiesene Fachperson und/oder zu einem Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens verpflichtet sind. Aufgrund der Formulierung betont die SKG, dass die Änderung von Art. 89 Abs. 4 LwG im Wesentlichen die «nachteiligen Folgen» einer «Scheidung» oder einer «Auflösung der eingetragenen Partnerschaft» vorsieht, ohne jedoch die gleichwohl zentralen Fragen der finanziellen Konsequenzen einer Trennung zu thematisieren. Einem gerichtlichen Scheidungsverfahren geht in der Regel ein Trennungsverfahren voraus. Indessen entscheiden sich nicht alle Paare nach einer Trennung für eine Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Dennoch ist zu beachten, dass erhebliche finanzielle Investitionen, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen, ein konkretes Liquiditätsrisiko für Paare darstellen können. Um getrennt lebende Frauen vor den Risiken

¹ Abschliessende Bemerkungen zum Sechsten periodischen Bericht der Schweiz*, Empfehlung nr. 62. Link: [CEDAW/C/CHE/CO/R.6 \(admin.ch\)](https://www.cedaw.ch/CHE/CO/R.6(admin.ch))

² CEDAW General Recommendation No. 16: Unpaid Women Workers in Rural and Urban Family Enterprises Adopted at the Tenth Session of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, in 1991 (Contained in Document A/46/38). Link: <https://www.refworld.org/docid/453882a322.html>

³ Ibid.

⁴ Erläuternder Bericht, Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall», [Erläuternder Bericht Mo 19.3445 f](#), S. 6. Rapport explicatif, Consultation relative à la modification de la loi sur l'agriculture, Mise en œuvre de la motion 19.3445 du groupe BD « Indemniser équitablement le conjoint ou le partenaire enregistré d'un exploitant agricole en cas de divorce », p. 6. Lien : [Rapport explicatif](#). Ruth Moser, Kathrin Saner, « Les femmes dans l'agriculture », [Rapport sur l'étude 2022](#), p. 16, AGRIDEA, octobre 2022.

prekärer Lebensverhältnisse zu bewahren, **ist die SKG der Meinung, dass sich die gemeinsame Beratung der Paare nicht nur auf die Aspekte der güterrechtlichen Auseinandersetzung beschränken, sondern ebenfalls die «nachteiligen Folgen einer Trennung» abdecken sollte.**

Zudem sieht der Entwurf von Art. 89 Abs. 4 LwG als Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit durch eine ausgewiesene Fachperson und/oder den Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens vor. Um einen besseren Schutz der Frauen zu gewährleisten, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin mitarbeiten, ist die SKG der Ansicht, dass sowohl ein Nachweis für die gemeinsame Beratung **als auch** für die Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens verlangt werden sollte, mit anderen Worten **sollten diese Bedingungen kumulativ und nicht alternativ gelten.**

Zudem sollte keine Unterscheidung gemacht werden zwischen verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Frauen und Frauen, die in einem qualifizierten Konkubinat mit dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes leben, sprich mit diesem gemeinsame Kinder haben. Die Änderung von Art. 89 Abs. 4 LwG sollte sich nicht nur auf «Ehegattinnen» und «eingetragenen Partnerinnen» beschränken, um diese vor den «nachteiligen Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft» zu schützen, sondern auch auf Frauen, die in einem qualifizierten Konkubinat mit dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes leben. Tatsächlich können sich diese Frauen nicht auf eine gleichwertige gesetzliche Regelung berufen, wenn sie erhebliche finanzielle oder persönliche Investitionen in den Betrieb ihres Konkubinatspartners tätigen. Wenn ihnen die gleichen Rechte zuständen wie verheirateten Frauen und Frauen in einer eingetragenen Partnerschaft, wird die Gleichstellung der Frauen unabhängig von ihrem Familienstand gewährleistet. **Daher ist die SKG der Ansicht, dass Personen, die in einem qualifizierten Konkubinat mit dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes leben, ebenfalls von der vorgeschlagenen Änderung profitieren sollten.**

Für die Umsetzung und im Hinblick auf die geplante Änderung der Verordnung (Strukturverbesserungsverordnung SVV) sieht der Entwurf eine Selbstdeklaration vor, die von beiden Eheleuten bzw. von den eingetragenen Partnerinnen oder den eingetragenen Partnern zu unterschreiben ist. Dadurch sollen die Paare bestätigen, dass sie ihre Situation vertieft geprüft und sich ein umfassendes Bild über die Folgen der Investition gemacht haben. Zudem sollen sie dadurch motiviert werden, sich beraten zu lassen. Die Tatsache, dass der Nachweis ausschliesslich durch eine gemeinsam durch die beiden Eheleute bzw. die eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partner unterzeichnete Selbstdeklaration erfolgen soll, wirft Bedenken hinsichtlich Familienverhältnisse auf, in denen eine Person aufgrund der Abhängigkeit zu ihrer Partnerin oder ihrem Partner nicht in der Lage ist, die Unterschrift zu verweigern. Zu denken ist hier an Fälle von Missbrauch oder häuslicher Gewalt innerhalb der

Partnerschaft, aber auch an Personen, deren Aufenthaltsbewilligung vom Familiennachzugsrecht ihres Partners oder ihrer Partnerin (Art. 50 AIG) abhängt. Tatsächlich ist zu befürchten, dass die Partnerin eines landwirtschaftlichen Betriebseigentümers angesichts ihrer finanziellen aber auch persönlichen Abhängigkeit, aufgrund der Tatsache, dass ihr Zuhause und das ihrer Kinder der landwirtschaftliche Betrieb ist die ihr vorgelegten Unterlagen auch dann unterschreiben wird, wenn die vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sein sollten. Der landwirtschaftliche Betrieb stellt für das Paar sowohl Lebensmittelpunkt als auch Arbeitsplatz dar, daher haben Fälle von Missbrauch oder häuslicher Gewalt unweigerlich Auswirkungen auf das Berufsleben der betroffenen Person. Hinzu kommt, dass Frauen besonders gefährdet sind, Gewalt in Paarbeziehungen zu erfahren⁵. Diese kann unterschiedliche Formen annehmen, namentlich diejenige der wirtschaftlichen Gewalt, deren Wahrscheinlichkeit insbesondere dann zunimmt, wenn das Paar im selben Betrieb arbeitet. **Ohne einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ersucht die SKG, dass dieser heikle Punkt erwähnt wird.**

Die SKG legt ebenfalls grossen Wert darauf, dass umgekehrt die Situation von landwirtschaftlichen Betriebseigentümerinnen berücksichtigt wird, die physische oder psychische Gewalt durch ihre Ehemänner oder eingetragenen Partnerinnen erfahren. Letztere könnten nämlich durch Verweigerung der Unterzeichnung der Selbstdeklaration oder der Teilnahme am gemeinsamen Beratungsgespräch die beruflichen Vorhaben ihrer Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen blockieren und so deren Arbeitsgrundlage gefährden. Indem das Fortbestehen der Arbeitsgrundlage einer Landwirtin auf diese Weise vom Willen ihres Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin abhängig gemacht wird, entsteht die Gefahr einer neuen Form von Diskriminierung und häuslicher Gewalt. **Um dies zu vermeiden, ist die SKG der Ansicht, dass eine fehlende Unterschrift auf einer Selbstdeklaration durch die Behörden, die Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen gewähren, überprüft werden können sollte. Dieser Vorschlag gilt sowohl bei fehlender Unterschrift des Mannes als auch der Frau.**

Darüber hinaus gibt der erläuternde Bericht keinen Aufschluss darüber, ob die Beratung der Eheleute bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit unentgeltlich erfolgen soll oder nicht. **Die SKG ist der Auffassung, dass die gemeinsame Beratung für die Paare kostenlos sein sollte.** Auf diese Weise könnte auch sichergestellt werden, dass die Beratung effektiv in Anspruch genommen wird.

Schliesslich setzt sich die SKG für verstärkte Massnahmen zur Information und Beratung von Frauen ein, die auf einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Ihre soziale Absicherung hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre deutlich verbessert: Der Anteil der Frauen ohne eigene soziale Absicherung und Vorsorge ist gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 6) von 12 % (2012) auf 4 % (2022) gesunken. 57 % der befragten Frauen (Umfrage über Scheidungen in

⁵ [Häusliche Gewalt | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#); [Häusliche Gewalt – Stärker als Gewalt \(plus-fort-que-la-violence.ch\)](#)

der Landwirtschaft, siehe Fussnote 4 des Berichts auf Seite 5) verfügen mittlerweile über eine 3. Säule, während es 2012 erst 43 % waren. Der Bericht zeigt auf, dass *«zu dieser positiven Entwicklung die Beratung, Sensibilisierungskampagnen sowie Aus- und Weiterbildung ebenso wie die ausserbetriebliche Tätigkeit beigetragen haben»*. Die Bemühungen müssen fortgesetzt werden, da auch festgestellt wird, dass die Mehrheit der Frauen (56 %) Kapital in den Betrieb eingebracht hat, häufig jedoch ohne Darlehensvertrag. Lediglich in 11 % der Fälle wurde ein Darlehensvertrag abgeschlossen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten,

die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rachele Santoro', with a stylized, cursive script.

Rachele Santoro

*Ne lâchons rien – ça vaut la peine!
Dranbleiben – es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern
Mail an: gever@blw.admin.ch

Basel / Lausanne 11. Januar 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Umsetzung Motion 19.3445 betr. angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten, sowie Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse begrüsst den Gesetzesentwurf betr. angemessener Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten, sowie Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten sehr, denn dies ermöglicht eine rechtliche Besserstellung. Seit über 100 Jahren engagiert sich SVF-ADF für die gleichen Rechte von Frauen und Männern im politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Folglich verlangt SVF-ADF auch seit langem eine Besserstellung der in landwirtschaftlichen Betrieben mitarbeitenden Frauen, insbesondere im Falle von Scheidung.

SVF-ADF begrüsst im vorliegenden Gesetzesentwurf die Betonung auf Prävention und die damit verbundenen Massnahmen sehr. So sollen neu bereits während Ehe Finanzhilfen nur möglich sein, nachdem beide Ehegatten oder Partner und Partnerin an einer gemeinsamen güterrechtlichen Beratung und Arbeitsregelung teilgenommen haben. Wir verlangen jedoch zwingend, dass nachweislich Zahlungen betr. Lohn und sozialer Absicherung erfolgt sind. Damit können negative Folgen bei einer Scheidung massgeblich verringert werden.

Gerne verweisen wir im Übrigen auf die ausgezeichnete, detaillierte Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV. Aus Sicht von SVF-ADF Suisse bedeutet dieser Gesetzesentwurf ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Langfristig wünschen wir uns eine umfassende Gleichstellung von Frau und Mann im bäuerlichen Bodenrecht.

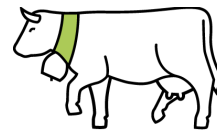
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Ursula Nakamura-Stoecklin
Vorstand

Martine Gagnebin
Präsidentin

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 4001 Basel
Tel. 076 318 33 28 / 021 944 44 71 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Per Mail an: gever@blw.admin.ch

Bern, 10. Januar 2024

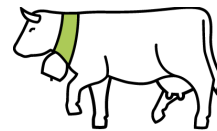
Vernehmlassungsantwort: Motion 19.3445 – Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bei der Vernehmlassung über die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445).

Eine bessere Absicherung für eingetragene Partnerinnen oder Partner, die auf dem Betrieb mitarbeiten, ist ein vordringliches Anliegen, welches die Kleinbauern-Vereinigung entschieden unterstützt. Wie gross der Handlungsbedarf noch ist, zeigt Ihre Aufarbeitung des aktuellen Forschungsstandes eindrücklich auf. Gerne äussern wir uns zu den vorgeschlagenen Änderungen:

- Wir unterstützen die Einführung einer spezifischen landwirtschaftlichen Regelung mit Art. 89 Abs. 4 Landwirtschaftsgesetz zur sozialen Absicherung der Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Zusätzlich beantragen wir zu prüfen, ob es auch im Zivilgesetzbuch weitere Anpassungen braucht.
- Gleichstellung kann gelingen, wenn alle Parteien die eigene Rolle und Verantwortung wahrnehmen können. Aus Sicht der Kleinbauern-Vereinigung fehlt es heute an einer schweizweit einheitlicheren und umfassenden Beratung. Entsprechende Grundlagen z.B. in Form eines schweizerischen Leitfadens können dazu beitragen, dass eine umfassende Absicherung (für den Scheidungs- und Todesfall) getroffen wird und von Berater:innen, Notar:innen und Treuhänder:innen aktiv und umfassend kommuniziert wird.
- Wir fordern eine Anpassung des Artikel 18 im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht: es braucht die Erhöhung des Anrechnungswerts sowie der Errungenschaftsanteile. Gerade bei grossen Investitionen sind die Kapitalverluste aufgrund der hohen Beträge für die Abschreibungen enorm. Der massgebende Zeitraum für die Erhöhung des Anrechnungswertes in Artikel 18 Absatz 3 BGG soll in Abhängigkeit der Lebensdauer der Investition festgelegt werden. Absatz 3 soll wie folgt angepasst werden: «Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser in den letzten zwanzig Jahren vor seinem Tod getätigt hat.»
- Die im Rahmen der Teilrevision des BGG diskutierte bewilligungsfreie Überschreitung der Belastungsgrenze zur Finanzierung güterrechtlicher Forderungen infolge einer Trennung muss ebenfalls Teil der Umsetzung der Motion sein. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen aus unserer Sicht auch bei Paaren in eingetragener Partnerschaft und Konkubinats-Paaren angewendet werden. Dies insbesondere, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, grosse finanzielle Abhängigkeiten bestehen oder wenn finanzielle Mittel der Partner:innen zur Realisierung von Investitionen verwendet werden. Wir erwarten deshalb einen vergleichbaren Lösungsansatz, der die finanzielle Absicherung verbessert. Bei Betrieben mit



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

selbstständig erwerbenden Partner:innen muss eine Kollektivgesellschaft gebildet werden muss, damit das Eigengut in der Buchhaltung abgegrenzt wird. Diese Ausgangslage wird in den Kantonen unterschiedlich geregelt; insbesondere die Steuerämter nutzen verschiedene Bemessungsgrundlagen. Oft wird keine Abgrenzung des Eigenkapitals der Ehepartner:in verlangt, was in Scheidungsfällen verheerende Auswirkungen hat, weil dann das ganze Eigengut verloren geht.

- Im Sinne einer breiteren Wirkung der Massnahmen empfehlen wir die Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen erneut zu überprüfen. Zwar sehen auch wir die Gesamtwirkung, die gemeinsam mit dem Beschluss der AP22+ und der Verknüpfung mit den Direktzahlungen erzielt werden kann. Wir sind aber der Ansicht, dass Vorteile einer gemeinsamen Bestimmung bei den Direktzahlungen und den Strukturverbesserungsmassnahmen, nämlich eine wesentlich breitere Wirkung, die befürchteten Nachteile der nun vorgeschlagenen Lösung überwiegt. Aus unserer Sicht ist eine Massnahme bei der höchstens 70 % der Landwirtschaftsbetriebe ein Anrecht geltend machen – bzw. in die Pflicht genommen werden können – ungenügend. Die vorgeschlagene Regelung fokussiert aufgrund der Strukturen der Landwirtschaft zu stark auf die Betriebe des Berggebiets; die für die SVV notwendigen Vorschriften benachteiligen Partnerinnen und Partner auf kleinen Betrieben. Zudem wird die Situation insbesondere für ältere Partnerinnen und Partner kaum verbessert – Investitionen in die Betriebe und damit die Inanspruchnahme von Geldern aus der Strukturverbesserung erfolgt unserer Meinung nach eher in jungen Jahren.
- Für die Umsetzung der Massnahmen unterstützen wir den Vorschlag der Agrarallianz einer breit abgestützten Arbeitsgruppe. Diese soll mit Vertreter:innen der relevanten Anspruchsgruppen sowie aus der Beratung und Forschung besetzt werden und Massnahmen entwickeln, die für 80 Prozent der Betriebe wirksam sind.

Wir danken für Ihre Arbeit sowie die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Barbara Küttel, Co-

Geschäftsleiterin
Stephan Tschirren, Projektleiter Agrarpolitik

Kleinbauern-Vereinigung – Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
gever@blw.admin.ch

3003 Bern

Bern, 04.01.2024

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen
und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Der Bundesrat hat mit dem Schreiben vom 29. September 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes eröffnet. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Motion 19.3445 umsetzen.

Der Vorstand der LDK nutzt gerne die Möglichkeit der Stellungnahme.

1 Vorbemerkungen

- Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema. Die rechtlichen Grundlagen für eine angemessene Lösung im Einzelfall stehen insbesondere im ZGB und im BGG bereit.
- Auch mit Blick auf die Diskussionen zur Vorbereitung einer Teilrevision des BGG, vermag der Vorstand der LDK im geltenden Recht keine Bestimmungen oder Lücken zu erkennen, welche den Eheleuten oder den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen die Vereinbarung einer gerechten Entschädigung im Scheidungsfall verunmöglichen oder behindern könnte.
- Wir stellen jedoch fest, dass für die Landwirtschaft im Bereich der Sozialversicherungen einige Ausnahmeregelungen gelten, die sich gerade in einer Scheidung oder bei Unfall und besonders auf einkommensschwachen Betrieben für unentgeltlich mitarbeitende Familienmitglieder negativ auswirken.
- Sowohl Investitionsentscheide wie auch eine angemessene Absicherung aller, auch der gelegentlich mithelfenden Arbeitskräfte gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod ist eine Kernaufgabe eines Unternehmers. Landwirte gelten in dieser Hinsicht als Selbständigerwerbende, müssen dieser Aufgabe also in eigener Verantwortung nachkommen.

- Der Vorstand der LDK vertritt entschieden die Ansicht, dass der Staat die Eigenverantwortung der Familien und Unternehmer zu gewährleistende angemessene Absicherung gegen Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod sowie der ebenfalls in Eigenverantwortung zu vereinbarenden angemessenen Entschädigung der scheidungswilligen Eheleute nicht durch zusätzliche Auflagen und Kontrollen einzuschränken hat. Die Eigenverantwortung von Familien und Unternehmer ist hoch zu halten und eine weitere Kontrollfunktion des Staates in diesen Lebensbereich abzulehnen.
- Wir erachten es als falschen Ansatz, die Vergabe von Finanzhilfen an artfremde Kriterien zu binden, zumal die Kantone für die Investitionskredite (IK) das volle Risiko tragen und für Ausfälle haften. Ausser an den Zweck der mit IK unterstützen Investition sollte der Bund daher keine Bedingungen an die Vergabe von IK knüpfen. Aus eigenem Interesse prüfen die Kantone die Bonität eines Schuldners eingehend. Das geht über die simple Prüfung der Tragbarkeit einer Investition hinaus.

2 Antrag

Auf die vorgeschlagene Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes LwG ist zu verzichten. Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, die Motion 19.3445 umzusetzen.

Begründung:

- Die Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und betrifft hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung profitieren bzw. wäre dieser neuen staatlichen Kontrolle unterworfen.
- Die Grundforderung der Motion ist nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion 19.3445 wird folglich mit Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG nicht umgesetzt.
- Anpassungen auf Ebene der Sozialversicherungen der verschiedenen Schlechterstellungen resp. Sonderstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller.
- Der Spezialfall Landwirtschaft (vgl. erläuternder Bericht (Ziff. 1.3.3) lässt sich nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht länger begründen.
- Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist rechtlich einfach möglich und bereits recht gut etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung nur dann garantiert, wenn nicht unnötig auf berechtigte Ansprüche aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung verzichtet wird. Dies betrifft insbesondere die Aufteilung der in die Errungenschaft fallenden und während der Ehe gebildeten Ersparnisse Vorsorgeguthaben und AHV- Gutschriften.

- Gemäss Art. 212 ZGB wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

3 Eventualantrag

Sollte nicht auf die Umsetzung der Motion bzw. auf Art. 89 Abs. 4 (neu) LWG gänzlich verzichtet werden, so ist eine Umsetzungsvariante maximal auf Stufe Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) vorzusehen, wobei folgende Aspekte einfließen sollen:

- Vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen;
- Möglichst geringer Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen;
- Selbstdeklaration erscheint grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten, bergen jedoch die Gefahr des Missbrauchs;
- Die Überwachung der Einhaltung von Auflagen zu den Finanzhilfen muss wie bisher punktuell erfolgen können und ist grundsätzlich Sache des Kreditgebers, also der Kantone, da der Bund nicht für Ausfälle haftet.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für die weitere Diskussion gerne zur Verfügung.

Mit Freundlichen Grüßen
Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren

Elo. Sig.

Regierungsrat Stefan Müller
Präsident

Elo. Sig.

Roger Bisig
Generalsekretär



Eidenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

gever@blw.admin

Bern, 20.12.2023

Stellungnahme zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes Stellung zu nehmen. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im Sömmerungsgebiet der Schweiz. Die Sömmerungsgebiete umfassen einen Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz und werden von 6800 Alpbetrieben bewirtschaftet.

Die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) ist nach wie vor ungenügend. Gemäss erläuterndem Bericht zur Gesetzesänderung schlägt der Bundesrat nun vor, das Gewähren von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen an eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung und/ oder einen Nachweis zur Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens zu knüpfen. Durch den vorliegenden Vorschlag zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wird die gesetzliche Grundlage zur Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung geschaffen. Die vorgeschlagene Massnahme stellt eine Ergänzung dar zur ab 2027 geltenden Stärkung des Sozialversicherungsschutzes in der Direktzahlungsverordnung.

Eine bessere soziale Absicherung der Familienangehörigen ist für den SAV ein grosses Anliegen. Dieses Anliegen wird mit der vorliegenden Vorlage nicht genügend erfüllt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen ist aus unserer Sicht der falsche Weg. Bei einer Verknüpfung mit den Strukturverbesserungsmassnahmen wirkt die vorgeschlagene Lösung praktisch nur im Berggebiet und auch dort nur, wenn eine Investition anfällt. Die Vorlage ist aus unserer Sicht unausgegoren. **Wir lehnen deshalb die Vorlage in der vorliegenden Form ab und bitten den Bundesrat, zusammen mit den Betroffenen eine neue Vorlage für eine umfassendere soziale Absicherung der Ehegattinnen und Ehegatten auszuarbeiten.**



Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Société suisse d'économie alpestre
Società svizzera di economia alpestre

info@alpwirtschaft.ch · www.alpwirtschaft.ch · Seilerstrasse 4 · Postfach · 3001 Bern · +41 (0)31 382 10 10

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband

Der Präsident

Erich von Siebenthal

Die Geschäftsführerin

Selina Droz, Geschäftsführerin

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern
Per Mail an: gever@blw.admin.ch

22. Dezember 2023

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445
Fraktion BD "Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und
Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von
Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall")**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Wir unterstützen die Stellungnahmen des Schweizerischen Bäuerinnen- und
Landfrauenverbandes und des Schweizerischen Bauernverbandes.

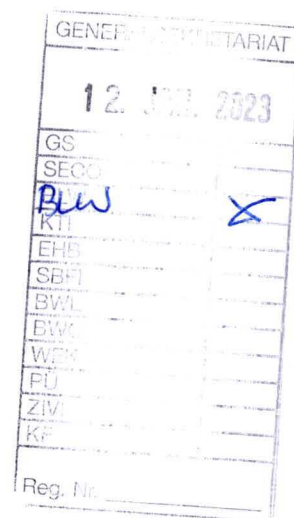
Danke für die Berücksichtigung der Anliegen.

Boris Beuret, Präsident

Stephan Hagenbuch, Direktor



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung DEFR
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

12. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 der BD-Fraktion "Angemessene Entschädigung des Ehepartners oder des eingetragenen Partners eines Landwirts im Falle einer Scheidung").

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank dafür, dass Sie den Schweizer Obstverband in die Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 19.3435 einbezogen haben. Der Schweizer Obstverband ist die nationale Branchenorganisation der Obstwirtschaft und vertritt rund 10'500 Obstproduzenten und Obstverarbeiter.

Der soziale Aspekt ist eine der drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Soziales, Ökologie) und für eine gesunde und wirtschaftliche Entwicklung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft von grosser Bedeutung. Für die Zukunft der Landwirtschaft ist ein ganzheitlicher Ansatz in Bezug auf die Nachhaltigkeit des schweizerischen Ernährungssystems unerlässlich.

Wir wissen jedoch darauf hin, dass die Entschädigung im Falle einer Scheidung kein spezifisches landwirtschaftliches Thema ist. Sie kann sich in allen Unternehmen der Wirtschaft stellen, in denen Ehegatten und eingetragene Partner in wirtschaftlichen Tätigkeiten zusammenarbeiten. Wir sind der Auffassung, dass das Landwirtschaftsgesetz nicht das richtige «Gefäss» ist, um allgemeine Probleme zu lösen. Ausserdem schaffen die vorgeschlagenen Massnahmen eine Ungleichbehandlung zwischen Personen, die in freier Konkubinatsgemeinschaft auf einem Betrieb arbeiten und Personen mit verheiratetem Status oder eingetragener Partnerschaft.

Eine Überprüfung im Zusammenhang mit der Motion 19.3445 hat ergeben, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die für alle Branchen gelten, ausreichen, um dem in der Motion geäußerten Anliegen Rechnung zu tragen. Es wurde aber auch deutlich, dass diese Bestimmungen möglicherweise nicht ausreichend bekannt sind und nicht genügend angewendet werden. Zudem wurde festgestellt, dass weder das Landwirtschaftsgesetz noch andere Sondergesetze, die sich auf die Landwirtschaft beziehen, konkrete Normen enthalten, die sich mit den negativen Folgen einer Scheidung befassen.



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta

Folglich sieht der Schweizer Obstverband keinen Bedarf für eine spezifische Gesetzgebung zu Scheidungsfällen in der Landwirtschaft. Die vorgeschlagene Umsetzung würde einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand für den Vollzug bedeuten und hauptsächlich auf das Berggebiet abzielen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Jürg Hess
Präsident

Jimmy Mariéthoz
Direktor



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern / per mail an: gever@blw.admin.ch

Brugg, 28. November 2023/cbl/yr

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes:

Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1932 ist der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV im ländlichen Raum aktiv, vertritt die Interessen und Bedürfnisse von circa 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen und setzt sich für die Verbesserung der Stellung der Bäuerinnen ein. Die angemessene Entschädigung im Scheidungsfall ist uns ein besonderes Anliegen. Wir danken dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit zur Mitarbeit bei der Ausgestaltung der Details zur Umsetzung der oben genannten Motion und nehmen nun gerne im Vernehmlassungsverfahren zur gemeinsam erarbeiteten Lösung Stellung.

Die Anstrengungen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft begrüssen wir sehr. Gemäss der Studie «Frauen in der Landwirtschaft» hat sich die Situation der Frauen grundsätzlich verbessert und die wirtschaftliche Bedeutung wurde wichtiger, was wir sehr begrüssen. Gleichzeitig sind wir überzeugt, dass weitere Anstrengungen nötig sind. Untersuchungen zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft, insbesondere Lebenspartnerinnen, zeigen, dass Verbesserungsmöglichkeiten diverse Bereiche betreffen können: Entlohnung, Status, soziale Absicherung, Eigentum, Bodenrecht, Ehe- und Güterrecht oder das Zusammenleben im Konkubinat. In zahlreichen Bereichen wurden in den letzten Jahren Verbesserungen erreicht, was sehr erfreulich ist. Verbesserungspotential besteht insbesondere bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, da im Scheidungsfall in gewissen Situationen das Fortbestehen des Betriebes höher gewichtet wird als die finanzielle Zukunft der Bäuerin.

Der Vorschlag vom Bund, die Absicherung der mitarbeitenden Ehegatten nicht nur präventiv mit Informationskampagnen, sondern auch verpflichtend mit gesetzlichen Vorgaben zu verbessern, ist unserer Meinung nach zielführend. Dieser Vorschlag stellt eine pragmatische und konkrete Lösung dar, die einfach und rasch umgesetzt werden kann. Unsere Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass Prävention, Information und verpflichtende Vorgaben nötig sind und sich ergänzen. Wir unterstützen daher den Vorschlag der Vernehmlassung, welcher im Landwirtschaftsgesetz die gesetzliche Voraussetzung schafft, damit im Rahmen einer Gesuchstellung für Strukturverbesserungsmassnahmen die Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten erfüllt werden muss.



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Für die konkrete Umsetzung wird die Änderung der Strukturverbesserungsverordnung entscheidend sein, welche noch nicht Bestandteil dieser Vernehmlassung ist. Der im Vorfeld mit der Branche ausgearbeitete Vorschlag beinhaltet eine Alternativformulierung, d.h. eine Verpflichtung für ein Beratungsgespräch **oder** einen Nachweis über die finanzielle Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebes. Der Bericht zur Vernehmlassung lässt diese Frage offen. Der SBLV würde sich freuen, wenn die Verpflichtung für Investitionskredite ein Beratungsgespräch **und** einen Nachweis über die Auszahlung eines Barlohnes oder der Einkommensteilung beinhalten könnte. Dies verhindert, dass ein obligatorisches Beratungsgespräch zu einer Alibiübung verkommt und ohne konkrete Verbesserung oberflächlich abgehandelt wird. Gleichzeitig ist uns klar, dass bei einer vorliegenden Einkommensaufteilung oder einer Lohnauszahlung das Beratungsgespräch meist bereits erfolgt ist, was eine kumulative Verpflichtung unnötig machen würde.

Der SBLV ist sich bewusst, dass diese gesetzliche Änderung in gewissen Situationen nicht ohne zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden kann. In zahlreichen Beratungsgesprächen werden jedoch bereits seit längerem Möglichkeiten für die Aufteilung des Erwerbseinkommens unter Ehegatten aufgezeigt. Wir sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Lösung, ergänzt mit dem in der Direktzahlungsverordnung ab 2027 vorgeschlagene Sozialversicherungsschutz als Eintretenskriterium bei Direktzahlungen, ein pragmatischer Ansatz ist, die Situation der Frauen in der Landwirtschaft nachhaltig zu verbessern, ohne die Eigenverantwortung der Ehepaare merklich zu schmälern.

Wir bedanken uns herzlich für die wertvolle Zusammenarbeit bei diesem wichtigen Thema und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Corina Blöchliger
Präsidentin Agrarpolitik

Übrigens:

Gemeinsam sind wir das Netzwerk der Frauen vom Land und geben über 50 000 Bäuerinnen und Landfrauen aus allen Kantonen und Sprachregionen eine Stimme.

Kompetent setzen wir uns für die attraktive Bildung Bäuerin ein, stärken die Frauen vom Land und fördern das Wissen rund um das Haushalts- und Alltagsmanagement.

Engagiert machen wir uns seit 1932 stark für die berufliche, wirtschaftliche und soziale Stellung der Bäuerin und der Frau vom Land.



Chur, 3. Januar 2024

bud/ad

Kontaktperson: Daniel Buschauer
Telefon: +41 81 257 24 31
E-Mail: Daniel.Buschauer@alg.gr.ch
Doku-ID: 986131

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

gever@blw.admin.ch

Stellungnahme

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LWG; SR 910.1 (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Das WBF hat mit dem Schreiben vom 29. September 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des LWG eröffnet. Die Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung suissemelio bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt dazu:

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich ist die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ein wichtiges Thema. Verbesserte Regelungen in diesem Bereich sind aus Sicht von suissemelio zu begrüßen.

Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein. Der neue Art. 89 Abs. 4 LWG sucht Verbesserungen über die einzelbetrieblichen Unterstützungsfälle im Bereich der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1). Mit einer Selbstdeklaration sollen die Paare motiviert werden, ihre Situation vertieft zu prüfen. Dieser Ansatz erreicht unseres Erachtens nicht die anvisierte Wirkung.

Lange nicht jede Investition einer Bauernfamilie wird als einzelbetrieblicher Unterstützungsfall über die SVV abgewickelt. D. h. betreffend Selbstdeklaration und allfälliger Beratung, wird nur ein zufälliger Anteil der Zielgruppe erreicht. Weiter setzt sich die Bauherrschaft im Unterstützungsverfahren unter Beizug der landwirtschaftlichen Betriebsberatung mit ihren Perspektiven und einzugehenden Risiken eingehend auseinander.

Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung bzw. ihres Handels bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Aus unserer Erfahrung müssen wir auch festhalten, dass Pflichtberatungen wenig bewirken und den Aufwand und die Kosten selten rechtfertigen.

Suissemelio stellt deshalb die folgenden Anträge

Auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ist zu verzichten. Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, um die Motion 19.3445 umzusetzen.

Es sind zuerst die Sonderregelungen in der Landwirtschaft anzupassen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3).

Begründung

- Die Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und betrifft hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten von der neuen Regelung profitieren.
- Die Grundforderung der Motion ist nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion 19.3445 wird folglich mit Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG nicht umgesetzt.
- Anpassungen der verschiedenen Schlechterstellungen resp. Sonderstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller.
- Der Spezialfall Landwirtschaft (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3) lässt sich zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht länger begründen.
- Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits recht gut etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesem Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und Gutschriften der Alters- und Hinterlassenenversicherung geteilt.
- Gemäss Art. 212 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

Bemerkungen zur Umsetzung Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG (falls dem Antrag nicht gefolgt wird)

Die Umsetzung von Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG ist auf Verordnungsstufe im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen (SVV). Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen.
- Möglichst geringer Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen, sonst führt die Umsetzung zu einem deutlichen Mehraufwand durch Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen bei kantonalen Vollzugsstellen und betroffenen Betrieben.
- Die Form der Selbstdeklaration erscheint grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten, birgt jedoch die Gefahr des Missbrauchs.

3. Januar 2024

suissemelio



Daniel Buschauer

Präsident a. i.



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Basel, 12. Januar 2024 / MBO

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes:

Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Bio Suisse ist der Dachverband der Schweizer Knospe-Betriebe und Eigentümerin der eingetragenen Marke Knospe. Die Träger:innen sind die rund 7'560 Knospe-Bäuerinnen und Bauern sowie die Knospe-Gärtnerinnen und -Gärtner, die in 33 Mitgliedorganisationen organisiert sind. Rund 1'300 Verarbeitungs- und Handelsbetriebe haben mit Bio Suisse einen Lizenzvertrag abgeschlossen.

Die Delegiertenversammlung ist als oberstes Organ von Bio Suisse hat am 15. November 2023 mit grossem Mehr ein Zielpapier zur Gleichstellung verabschiedet. Es wendet sich *gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und Sexismus*, verlangt *Offenheit gegenüber sich verändernden Geschlechterrollen* sowie einen *respektvollen und anerkennenden Umgang miteinander*. Zur Umsetzung befürwortet Bio Suisse eine *partnerschaftliche Beteiligung am landwirtschaftlichen Betrieb*. *Strategische und finanzielle Entscheide werden partnerschaftlich gefällt*.

Bio Suisse begrüsst darum die in Art. 89 Abs. 4 des Landwirtschaftsgesetzes formulierte Regelung, wonach der Bundesrat Voraussetzungen zur besseren Absicherung vor negativen Folgen einer Trennung bzw. Scheidung schaffen kann. Wir weisen allerdings darauf hin, dass nicht die fehlende Gesetzesgrundlage, sondern die mangelhafte Umsetzung in manchen Kantonen zur zweifellos unbefriedigenden Situation geführt hat. Bund und Kantone stehen in der Pflicht, geltendes Recht anzuwenden. Aber auch die gesetzgeberische Arbeit ist nach unserer Auffassung mit dieser Vorlage nicht abgeschlossen. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen weiterhin bei Entlohnung, Status, soziale Absicherung, Eigentum, Bodenrecht, Ehe- und Güterrecht oder das Zusammenleben im Konkubinats.

Grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage,...

Potenzial besteht insbesondere bei der hier diskutierten güterrechtlichen Auseinandersetzung, da im Scheidungsfall in gewissen Situationen das Fortbestehen des Betriebes höher gewichtet wird als die finanzielle Zukunft der Bäuerin. Der vorliegende Vorschlag des Bundes ist unserer Meinung nach partiell zielführend. Er stellt eine pragmatische und konkrete Lösung dar, die einfach und rasch umgesetzt werden kann. In Absprache mit dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband begrüssen wir die Anstrengungen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Landwirtschaft.



Für die konkrete Umsetzung wird allerdings die Änderung der Strukturverbesserungsverordnung entscheidend sein, welche nicht Bestandteil dieser Vernehmlassung ist. Der im Vorfeld mit der Branche ausgearbeitete Vorschlag beinhaltet eine Alternativformulierung, d.h. eine Verpflichtung für ein Beratungsgespräch **oder** einen Nachweis über die finanzielle Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebes. Bio Suisse möchte wie der SBLV, dass sowohl ein Beratungsgespräch als auch der Nachweis über die Auszahlung eines Barlohnes oder der Einkommensteilung obligatorisch werden. Dies verhindert, dass das Beratungsgespräch zu einer Alibiübung verkommt und ohne konkrete Verbesserung oberflächlich abgehandelt wird.

...aber:

Die Lösung ist leider nur das Minimum und weist ein sehr tiefes Ambitionsniveau auf, welches mit der konkreten schwierigen Lage vieler Frauen in der Landwirtschaft kontrastiert. Mit der vorgeschlagenen Lösung können höchstens 70 % der Landschaftsbetriebe überhaupt und erst auf lange Sicht ein Anrecht geltend machen bzw. in die Pflicht genommen werden. Partnerinnen und Partner auf kleinen Betrieben werden systematisch benachteiligt. Die Situation insbesondere für ältere Partnerinnen und Partner wird kaum verbessert, da Investitionen in die Betriebe und damit die Inanspruchnahme von Geldern aus der Strukturverbesserung eher in jungen Jahren erfolgt. Die unbefriedigende Situation erfordert deshalb zusätzliche Anstrengungen.

Leider findet die Diskussion vorwiegend in der landwirtschaftlichen «Bubble» statt und geht teilweise von einem überholten Verständnis der bäuerlichen Partnerschaften aus. Die Schweizer Bäuerinnen sind noch weit von der materiellen Gleichstellung entfernt, wie sie im europäischen landwirtschaftlichen Vergleich und im Vergleich mit der nicht-landwirtschaftlichen Schweizer Bevölkerung üblich ist. Dies haben die Berichte zur Situation der Bäuerinnen in der Schweiz klar und deutlich aufgezeigt.

Wir betrachten darum den Prozess nicht als abgeschlossen. Wir schlagen vor, dass der Bund die Weiterentwicklung im erweiterten Kreis diskutiert, und stehen als Organisation, die Stadt und Land, Anbau und Konsum verbindet, gerne zur Verfügung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse
Bio Suisse

Martin Bossard
Verantwortlicher Politik

12. Januar 2024

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft
Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Motion 19.3445 - Stellungnahme zur Änderung des LwG

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir, das Team des Projektes „Frauen in der Landwirtschaft: sichtbar machen, stärken und vernetzen“ von Vision Landwirtschaft, vertreten durch Laura Spring (Agronomin ETH und Co-Geschäftsführerin), und der BFH-HAFL, vertreten durch Prof. Dr. Sandra Contzen und Anna Kröplin (BSc Agronomie/Forschungsmitarbeiterin), haben Ihre vorgeschlagenen Änderungen vor dem Hintergrund unserer bisherigen Projektergebnisse und der langjährigen Expertise zum Thema Frauen in der Landwirtschaft diskutiert und möchten uns dazu wie folgt äussern:

1. Einordnung der Daten zu Frauen in der Landwirtschaft des erläuternden Berichts

Gemäss der letzten Studie «Frauen in der Landwirtschaft» des BLW erhalten 55 Prozent aller familieneigenen mitarbeitenden Frauen für ihre betriebliche Mitarbeit einen Lohn oder erzielen ein Einkommen. Zu einem ähnlichen Ergebnis (58 %) kommt eine kürzliche Untersuchung der BFH-HAFL im Rahmen einer Bachelorarbeit¹, welche sich im Gegensatz zur BLW-Untersuchung nur auf die Ehe-/Partner*innen von Betriebsleitenden konzentrierte.

Die Tatsache einer Lohnzahlung/eines Einkommens sagt jedoch nichts über die Höhe aus. Während die BLW-Studie diesbezüglich keine Aussagen machen kann, ist die Lohn-/Einkommenshöhe gemäss der Untersuchung der BFH-HAFL mehrheitlich gering bis sehr gering. Gleichzeitig sind die Arbeitsstunden von Frauen, welche ohne Lohn/Einkommen mitarbeiten, teilweise sehr hoch (bei knapp 10 % von ihnen mehr als 30 Stunden pro Woche).

Die Zusatzerhebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 2020 hat im Gegensatz zur suggerierten Formulierung im erläuternden Bericht lediglich von denjenigen Ehepartnerinnen die soziale Absicherung analysiert, welche nur auf dem Betrieb mitarbeiten und keiner ausserlandwirtschaftlichen Beschäftigung nachgehen. Gemäss BFS betrifft das 58 % aller mitarbeitenden Ehepartnerinnen. Die im erläuternden Bericht ausgewiesenen 66 % der Ehegattinnen bezieht sich also nur auf diese 58 %. Aufgrund der im Rahmen der Zusatzerhebung der landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 gemachten Analysen ist davon auszugehen, dass Ehegattinnen, die nur auf dem Betrieb arbeiten, eher ein/en betrieblichen Lohn/Einkommen beziehen als jene, die zusätzlich ausserbetrieblich tätig sind². Dies deckt sich auch mit qualitativen Erkenntnissen eines SNF finanzierten Projektes.³

¹ Mäder, Jonas, 2023. *Analyse der Entlohnung und Altersabsicherung auf Schweizer Landwirtschaftsbetrieben*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

² Contzen, Sandra und Klossner, Maria, 2015. *Analyse der Kapitel C & D der Zusatzerhebung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 2013 betreffend Situation der Frauen in der Schweizer Landwirtschaft*. Bericht. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

³ Contzen, Sandra and Forney, Jérémie, 2017. Gendered division of labour on the move: a typology of Swiss family farming. *Agriculture and Human Values*, 34(1), 27-40.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Gesamtsituation negativer ist als die 66 % des BFS suggerieren und ein Anteil von gut 40 % unentschädigter betrieblicher Mitarbeit von Ehegattinnen von Betriebsleitern plausibel ist. Gleichzeitig kann angenommen werden, dass sich die Entschädigungssituation gegenüber 2013 verbessert hat.

Das bedeutet auch, dass sich die Situation der sozialen Absicherung insgesamt verbessert hat, wie dies auch die aktuelle BLW-Studie darlegt. Dabei muss Folgendes beachtet werden: der Anteil Betriebsleiterinnen ist in der aktuellen Studie höher als in der Studie 2012. Betriebsleiterinnen sind als selbständig Erwerbende per Gesetz sozial abgesichert. Zudem kann vom reinen Vorliegen einer sozialen Absicherung nicht auf deren Höhe geschlossen werden.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen zur positiven Entwicklung die Beratung, Sensibilisierungskampagnen, Aus- und Weiterbildung sowie die ausserbetriebliche Tätigkeit beigetragen haben. Dass diese «Massnahmen» nicht reichen, zeigt einerseits die ebenfalls zitierte Tatsache, dass noch heute knapp 40 % der Ehegattinnen Eigenkapital ohne Darlehensvertrag in den Betrieb einbringen. Andererseits gaben in der Untersuchung der BFH-HAFL 17 % der Frauen an, welche nicht entschädigt werden, dass sie noch nie daran gedacht haben. Schliesslich legitimiert aus einer Perspektive der Geschlechtergerechtigkeit das Vorliegen einer Entschädigung und sozialen Absicherung durch einen ausserlandwirtschaftlichen Erwerb die fehlende Entschädigung der betrieblichen Mitarbeit nicht.

Fazit: Es besteht trotz Fortschritten nach wie vor ein dringlicher Bedarf für die Verbesserung der Entschädigung und sozialen Absicherung der in der Landwirtschaft mitarbeitenden Ehe-/Partner:innen um Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Deshalb ist die vorgeschlagene Änderung des LWG aus unserer Sicht zu begrüßen. Es bedarf jedoch weiterer Massnahmen, siehe unten.

2. Einschätzung der Herausforderungen in der Beratung

Verschiedene agrarsoziologische Projekte der BFH-HAFL deuteten darauf hin, dass landwirtschaftliche Beratungskräfte Hemmungen haben, „soziale“ Themen in der Beratung aufzugreifen, z.B. betreffend Hofnachfolge⁴ sowie finanzieller⁵ oder anderer persönlicher Schwierigkeiten.⁶ Die Hemmungen beziehen sich einerseits darauf, dass sich die Beratungspersonen zu wenig kompetent fühlen, andererseits, dass sie sich nicht in die Privatangelegenheit der Bauernfamilie mischen wollen.

Eine kürzliche Untersuchung der BFH-HAFL ebenfalls im Rahmen einer Bachelorarbeit hat betreffend soziale Absicherung von mitarbeitenden Ehepartnerinnen angedeutet, dass traditionelle (Geschlechterrollen-)Vorstellungen der Beratungspersonen ebenfalls eine Rolle spielen können.⁷

Aufgrund dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse sollte deshalb nicht einseitig auf die Beratung abgestützt werden, um die Geschlechtergerechtigkeit in der Landwirtschaft zu verbessern, siehe nachfolgender Punkt.

⁴ Contzen, Sandra; Häberli, Isabel; Bühler, Mirjam und Bieri, Elizabeth (2020). *Innovative Ansätze zur ganzheitlichen Planung und Durchführung der Hofübergabe (Hofübergabe³⁶⁰) sowie deren Umsetzung*. Schlussbericht. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

⁵ Fluder, Robert; Contzen, Sandra; Neukomm, Sarah und Genoni, Marco, 2009. *Bauernhaushalte unter dem Existenzminimum. Schlussbericht Konzeptstudie*. Bern/Zollikofen: Berner Fachhochschule.

⁶ Imoberdorf, Sonja und Contzen, Sandra, 2017. Probleme auf dem Bauernhof: Das Potenzial von Agrotreuhandstellen in der Früherkennung. *BFH impuls* 3, 45-46.

⁷ Helfenstein, Simon, 2023. Entschädigungs- und sozialrechtliche Absicherungsarrangements auf landwirtschaftlichen Familienbetrieben. Unveröffentlichte Bachelorarbeit. Zollikofen: Berner Fachhochschule.

3. Änderung vorgeschlagene Alternativformulierung „und/oder“

Basierend auf der unter 1-3 dargelegten empirischen Fakten und Überlegungen regen wir an, die vom Bundesrat vorgeschlagene Alternativformulierung „und/oder“ in eine klare „und“-Formulierung abzuändern, so dass Beratung und Nachweis eines Barlohns/Einkommensteils gefordert werden. Denn nur damit kann garantiert werden, dass das Ziel, welches mit der Motion und der vorgeschlagenen Gesetzesänderung angestrebt wird, für jene Betriebe erreicht wird, welche Finanzhilfe im Rahmen der SVV beantragen.

4. Prüfung vorgeschlagene Regelung auf Ebene SVV

Weiter regen wir an, die vorgeschlagene Regelung auf Ebene der SVV erneut zu prüfen. Aus unserer Sicht ist eine Massnahme ungenügend, bei der höchstens 70 % der Landwirtschaftsbetriebe ein Anrecht geltend machen bzw. in die Pflicht genommen werden können. Die vorgeschlagene Regelung fokussiert aufgrund der Strukturen der Landwirtschaft zu stark auf die Betriebe des Berggebiets, wie diese im erläuternden Bericht auch dargestellt ist. Zudem benachteiligen die für die SVV notwendigen Vorschriften Ehe-/Partner:innen auf kleinen Betrieben. Aus unserer Sicht fehlen jedoch die empirischen Evidenzen, dass Ehe-/Partner:innen auf sehr kleinen Betrieben weniger betroffen seien, da sie vermehrt ausserbetrieblich arbeiten, wie das der erläuternde Bericht suggeriert. Schliesslich wird die Situation insbesondere für ältere Ehe-/Partner:innen kaum verbessert, da Investitionen in die Betriebe und damit die Inanspruchnahme von Finanzhilfen aus der SV unserer Meinung nach eher in jungen Jahren erfolgt. Jedoch sollte gemäss BLW-Studie insbesondere dort angesetzt werden, da die befragten Frauen zwischen 40-65 Jahren am schlechtesten abgesichert sind.

5. Vorschläge für weitergehende Massnahmen

5.1 Weitergehende Massnahmen in direktem Bezug zur Anpassung im LwG

- a) Vor dem Hintergrund der unter Punkt 2 dargestellten empirischen Evidenzen gehen wir davon aus, dass der Beratung ein einheitliches Instrument zur Verfügung gestellt werden muss, um das Anliegen der Motion und der Gesetzesanpassung umzusetzen. Dazu schlagen wir vor, dass der Bundesrat einer geeigneten Institution den Auftrag erteilt, ein schweizweit gültiges und einheitliches Dokument für die vorgesehenen Beratungsgespräche zu erarbeiten und die zentralen Akteursgruppen (Berater:innen, Treuhänder:innen, Notar:innen etc.) entsprechend zu schulen. Neben den allgemeinen Vorsorgethemen, den erbrechtlichen Folgen, den steuerlichen Auswirkungen und den verschiedenen Geschäftsformen/Gesellschaftsformen soll es auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der bei der Investition eingesetzten Finanzmittel aufzeigen. Schliesslich soll das Dokument die Möglichkeiten und Konsequenzen im Falle einer Scheidung/Todesfall aufzeigen.
- b) Da auf Landwirtschaftsbetrieben vermehrt im Konkubinat zusammengelebt wird, wäre es zu begrüssen, auch bei diesen Fällen zwingend einen vergleichbaren Lösungsansatz vorzusehen. Dies ist vor allem dann von grosser Bedeutung, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, eine grosse finanzielle Abhängigkeit besteht oder wenn finanzielle Mittel der Partnerin/des Partners in die geplante Investition miteinfließen. Im Minimum ist auf Vollzugsebene bei solchen Fällen die nötige Beachtung für die finanzielle Absicherung der betroffenen Personen zu schenken, was eine entsprechende Schulung der Beratungspersonen bedingt.

5.2 Weitere Massnahmen

Da aus gleichstellungspolitischer Sicht diese Gesetzesanpassung nicht genügt, möchten wir zur Verbesserung der Situation der Ehe-/Partner:innen in der Landwirtschaft folgende zusätzliche Anregungen geben:

- a) Die erbrechtlichen Bestimmungen im Bäuerlichen Bodenrecht sind dahingehend anzupassen, dass die Investitionen der letzten 20 Jahre zu einer Erhöhung des Anrechnungswertes der Liegenschaft im Erb- und Scheidungsfall führen. Damit würde die bisher zu kurze

Abschreibungszeit auf 20 Jahre erhöht und somit ein angemessener und dadurch fairer Vermögenswert bei einer eherechtlichen Auseinandersetzung angerechnet. Da oft ein grosses, gemeinsam erarbeitetes Vermögen und oft auch Eigengut der Ehe-/Partnerin bzw. des Ehe-/Partners für Investitionen im Betrieb eingesetzt werden, würde mit dieser Anpassung der grösste Hebel entstehen, um diese Vermögensteile für eine eherechtlichen Auseinandersetzung abzusichern.

- b) Der massgebende Zeitraum für die Erhöhung des Anrechnungswertes in Artikel 18 Absatz 3 BGGB soll in Abhängigkeit der Lebensdauer der Investition festgelegt werden. Absatz 3 soll wie folgt angepasst werden: «Als besondere Umstände gelten namentlich der höhere Ankaufswert des Gewerbes oder erhebliche Investitionen, die der Erblasser bzw. die Erblasserin in den letzten zwanzig Jahren vor seinem bzw. ihrem Tod getätigt hat.» Zudem ist zu prüfen, ob im Zivilgesetzbuch weitere Anpassungen notwendig sind.
- c) Bei der Gewährung von staatlichen Investitionshilfen soll sichergestellt sein, dass das in den Landwirtschaftsbetrieb eingebrachte Eigengut der Ehe-/Partnerin bzw. des Ehe-/Partners zwingend als Darlehen unter den Passiven in der Betriebsbilanz aufgeführt werden muss. Diese Darlehen an den Betrieb sollen bei der Planungsrechnung (z.B. Tragbarkeitsrechnung) zwingend angemessen verzinst und auch zwingend bezüglich Amortisationen berücksichtigt werden. Die Werterhaltung und eine angemessene Verzinsung dieses Vermögens sind damit abzusichern.
- d) Bei der beruflichen Vorsorge (SR 831.441.1, BVV2) ist die Bestimmung aufzuheben, wonach die mitarbeitenden Familienglieder des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin weiterhin von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind. Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss und eine Anpassung an mitarbeitende Familienmitglieder in Betrieben anderer Branchen ist angebracht.
- e) Gemäss Art. 9 Abs. 2 StHG sowie Art. 33 Abs. 2 DBG wird steuerlich ein Abzug gewährt, wenn eine erhebliche Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten vorliegt. Die Systematik des Abzugs bewirkt, dass tiefe Lohnabgeltungen an die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner nicht vorgenommen werden, da sonst dieser Steuerabzug tiefer ausfällt, bzw. nicht voll ausgeschöpft werden kann. Dieser Fehlanreiz, welcher somit Lohnabgeltungen verhindert, ist zu beseitigen.
- f) Bei Betrieben mit selbstständigerwerbenden Ehe-/Partner:innen soll es zwingend werden, dass eine Kollektivgesellschaft gebildet werden muss, damit das Eigengut in der Buchhaltung abgegrenzt wird. Diese Ausgangslage wird in den Kantonen unterschiedlich geregelt; insbesondere die Steuerämter nutzen verschiedene Bemessungsgrundlagen. Oft wird keine Abgrenzung des Eigenkapitals der Ehepartner:in verlangt, was in Scheidungsfällen verheerende Auswirkungen hat, weil dann das ganze Eigengut verloren geht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Sandra Contzen
BFH-HAFL / Dozentin für Agrarsoziologie
Co-Projektleiterin



Laura Spring
Vision Landwirtschaft / Co-Geschäftsführerin
Co-Projektleiterin

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin

Rothenthurm, 15. November 2023

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur vorliegenden Gesetzesanpassung, respektive zum Umsetzungsvorschlag.

Der Zentralschweizer Bauernbund (ZBB) erachtet es als selbstverständlich, dass sich Paare über güterrechtliche Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in auseinandersetzen. Dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes oder auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden. Bei letzterem ist es insbesondere wichtig, die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu kennen, welches den Wert der Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Der ZBB lehnt jedoch die vorgeschlagene Regelung ab.

Antrag:

~~LwG Art. 89 Abs. 4 (neu)~~

~~Er [der Bundesrat] kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.~~

dafür

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Begründung:

Keine zusätzliche Reglementierung

Der ZBB erachtet es als falsch, in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine Regelung für den Scheidungsfall festzulegen. Es braucht aus Sicht des ZBB keine staatliche Intervention

dazu. Die Paare sind mündig und erwachsen und es liegt im Interesse beider Personen, vor Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Zudem lehnt der ZBB die aktuell kräftige Stossrichtung von Seiten des Bundes ab, alles und jedes für die Landwirtschaft bis ins Detail zu regulieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die laufende Umsetzung der PaIV. 19.475, welche bereits eine Regelflut auslöste und die Landwirtschaft wie auch die Vollzugsbehörde überfordert.

Jede Detailanforderung wirft weitere Fragen auf, welche Reglementierungen nach sich ziehen. Im Falle des vorliegenden Vorschlages dürfte dies die Akkreditierung der Beratungsstelle, die Dauer der Beratung, die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität etc. sein.

Der ZBB ist dezidiert der Meinung, dass diese Regulierungsflut in der Landwirtschaft aufgebrochen werden muss und keine neuen Vorschriften für Themen geschaffen werden, welche auf anderem Weg zielgerichtet gelöst werden können.

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Anstelle der vorgeschlagenen Regelung verlangt der ZBB, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert und integriert werden. Der ZBB denkt hier an folgende Ausbildungen:

- Landwirt/In EFZ und EBA
- Bäuerinnenausbildung EFZ
- Direktzahlungskurse und bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung

Der ZBB erwartet dabei nicht, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der Partner/In in der Ausbildung tiefgründig unterrichtet werden müssen. Allerdings sollen alle angehenden Bäuerinnen und Bauern für die Thematik sensibilisiert und der Problematik bewusstwerden. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet sich ideal dafür an, da aufgrund der Ausbildungsanforderung für den Bezug von Bundesmitteln effektiv der direktbetroffene Personenkreis angesprochen werden kann.

Der ZBB ist des Weiteren von der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Ausbildung überzeugt, weshalb zur Reduktion der Regulierungsflut vermehrt auf die Eigenverantwortung und das Unternehmertum der Absolventinnen und Absolventen abgestützt werden darf.

Eventualantrag:

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so beantragen wir im Rahmen der Umsetzung folgende Anpassung:

Umsetzungsvorschlag des Bundes:

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll als neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit ~~und/oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens~~ eingeführt werden.

Begründung:

Der ZBB möchte die Regelung bezüglich einer angemessenen Entschädigung im Scheidungsfall möglichst schlank halten. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können die Forderungen der Motionäre mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt werden.

Der ZBB kann der Beratungsvoraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln zustimmen. Die alternative Regelung mit dem Nachweis der Auszahlung eines Lohnes erachtet der ZBB als nicht zielführend. Die Auszahlung eines Lohnes an die Partnerin/Partner könnte das Resultat der Beratung sein, diesem soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund



Jakob Lütolf
Präsident



Franz Philipp
Sekretär

Prométerre
Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin, Chef du DEFR
Palais fédéral Est
3003 Berne

Lausanne, le 7 décembre 2023

Consultation de la révision de la loi sur l'agriculture : indemniser équitablement en cas de divorce

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs vaudois, nous vous adressons la réponse de Prométerre à la consultation de la révision de la loi sur l'agriculture, pour vous faire part de notre encouragement à la mise en place d'une disposition pragmatique, aboutie et opportune afin de protéger le conjoint de l'exploitant en cas de divorce.

Les réflexions entreprises par l'Union suisse des paysans et l'Union suisse des paysannes et des femmes rurales, qui ont été associées aux discussions sur la mise en œuvre de la motion 19.3445 ont permis de proposer une nouvelle disposition à inclure dans la loi sur l'agriculture. Celle-ci, bien que défendant un principe auquel nous nous allions, ne nous apporte pas entière satisfaction et doit être modifiée afin que l'application de cette loi soit plus pragmatique et en concordance avec le but visé.

Par conséquent, Prométerre s'oppose à la condition qui exige que le couple s'engage à bénéficier de conseils sur le régime matrimonial et la réglementation de leur collaboration en vue de l'obtention d'aides financières pour des améliorations structurelles individuelles. En effet, cette condition n'est pas en adéquation avec la nécessité d'alléger la charge administrative des chefs d'exploitation. De plus, cela alourdirait et ralentirait les procédures liées aux investissements agricoles ce qui pourrait décourager encore davantage certains agriculteurs à entreprendre et à développer leur entreprise.

Cependant, sensible aux situations parfois difficiles que vivent les époux ou épouses d'exploitant, Prométerre suggère de privilégier, comme condition préalable, l'obligation de rémunérer correctement le conjoint qui contribue au travail dans l'exploitation. Ainsi, nous proposons de faire de cette rémunération une condition, vérifiable par la présentation d'une preuve de versement de salaire en espèces ou d'une cession d'une partie du revenu, pour l'obtention des aides financières dédiées aux améliorations structurelles individuelles.

Par ailleurs, la modification proposée de la loi du 29 avril 1998 sur l'agriculture dans cette consultation n'est pas acceptable. En effet, au-delà de la critique ci-dessus, la formulation actuelle laisse trop de latitude au Conseil fédéral pour décider des conditions nécessaires à l'obtention des aides financières liées aux améliorations structurelles individuelles afin de protéger le conjoint ou le partenaire enregistré des effets négatifs d'un divorce. Accepter la formulation ouverte de cette modification en l'état ne permet donc pas de s'assurer des conditions auxquelles les chefs d'exploitation devront effectivement répondre pour obtenir

les aides financières concernées, la formulation législative proposée ne correspondant pas aux intentions décrites dans le rapport explicatif.

Afin de mettre en place une modification législative qui ne manque pas sa cible et profite effectivement aux conjoints ou partenaires concernés, Prométerre propose la modification suivante :

Art. 89, al.1, litt. g (à la place de la nouvelle lettre g qui deviendrait h) LAgr :

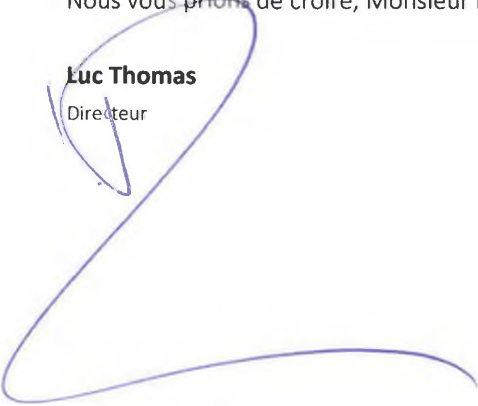
g. Le requérant apporte la preuve du versement d'un salaire régulier en espèces ou de la cession d'une partie du revenu au conjoint ou au partenaire enregistré qui travaille dans l'exploitation

À nos yeux, il est important de pouvoir protéger efficacement et sans bureaucratie les intéressés des conséquences néfastes que peuvent avoir un divorce ou une dissolution de partenariat. Toutefois, l'Etat doit rester pragmatique dans ses exigences et c'est dans ce sens que notre proposition de modification législative vaut mieux que celle du Conseil Fédéral et que nous demandons sa prise en considération.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Luc Thomas

Directeur



Claude Baehler

Président





Geschäftsstelle: Priska Frischknecht, Steblenstr. 9
9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Präsident: Beat Brunner, Beldschwendi 322
9105 Schönengrund, 0 8 801 85 41
beat.bgm.ch

Eidgenössischer Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail
gever blw.admin.ch

Stellungnahme: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 29. September 2023 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliches

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gab der Branche, d.h. dem Schweizer Bauernverband (SBV) und dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), den Auftrag, einen Lösungsvorschlag zur Motion 19.3445 auszuarbeiten. Die Vorschläge des SBV und SBLV vom 19. Mai 2022 werden in der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich unterstützt. Einzig beim Vorschlag für eine Anpassung der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) sei, gemäss Verwaltung, gesetzgeberischer Handlungsbedarf geboten (Vorschlag 1b, Ziff. 2.1, S. 13 f. des erläuternden Berichts).

Grundsätzlich lehnt der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) wie auch bereits im Branchenvorschlag zur Motion erwähnt eine Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und des Zivilgesetzbuches (ZGB) ab und spricht sich auch gegen eine Verknüpfung mit den Direktzahlungen aus.

eu: Art. 89 Abs. 4 LwG

Mit Art. 89 Abs. 4 LwG werden neue Rechtsetzungsbefugnisse an den Bundesrat delegiert. Der BVAR unterstützt die neue Regelung, weist aber mit Nachdruck darauf hin, dass sich der Anwendungskreis der fraglichen Gesetzesgrundlage auch künftig nur auf die Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen (SVV) gemäss dem Branchenvorschlag beschränken darf. Der mit der Branche ausgearbeitete Kompromissvorschlag (Ziff. 2, S. 2 des Branchenvorschlags) beinhaltet eine Verpflichtung für ein Beratungsgespräch oder Auszahlung eines Barlohnes bzw. Einkommensteilung und sieht somit keine kumulative Erfüllung dieser Voraussetzungen vor. Der BVAR spricht sich für eine Umsetzung gemäss Branchenvorschlag (entweder Beratungsgespräch oder Auszahlung Barlohn/Einkommensteilung) aus.

Sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder in der Landwirtschaft

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder ist im FLG verankert. Darunter fallen nicht nur die mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft, sondern auch die der Betriebsleitung am nächsten stehenden Familienmitglieder. Das FLG stellt dabei die Grundlage für das bewährte (Sozial-) Versicherungskonzept für die Bauernfamilien und für den sozialen Schutz der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft dar. Änderungen hätten weitreichende Konsequenzen zu deren Kompensation neue komplexe Massnahmen erforderlich wären, die keine Verbesserung des sozialen Schutzes bewirken, aber zu enormen Mehrkosten führen würden. Die Frage der Überführung des FLG in das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und die generelle

rechtliche Ausgangslage wurde in der Vergangenheit (0.4 Pa.lv. Ein Kind, eine Zulage (Fasel) vom . Dezember 200 /Erfüllung der Motion 13.33 3 der Finanzkommission des Nationalrates Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen vom 12. April 2013) wiederholt eingehend geprüft und jeweils verworfen. Gemäss dem Parlament besteht also kein Handlungsbedarf zur Präzisierung bzw. Klärung.

Aus diesem Grund sehen wir keinen Nutzen darin, eine Auslegordnung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder im Rahmen dieser Vernehmlassung zu machen, zumal auch kein Zusammenhang mit der Motion 19.3445 selbst erkennbar ist.

Der BVAR fordert deshalb eine zeitnahe Umsetzung der LwG-Anpassung (nur Art. 89 Abs. 4 LwG) unter Ausklammerung einer Diskussion über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der mitarbeitenden Familienmitglieder.

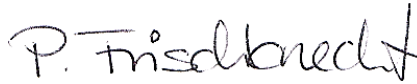
Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden



Beat Brunner
Präsident



Priska Frischknecht
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin

Buochs, 9. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur vorliegenden Gesetzesanpassung, respektive zum Umsetzungsvorschlag.

Der Bauernverband Nidwalden (BV NW) erachtet es als selbstverständlich, dass sich Paare über güterrechtliche Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in auseinandersetzen. Dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes oder auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden. Bei letzterem ist es insbesondere wichtig, die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu kennen, welches den Wert der Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Der BV NW lehnt jedoch die vorgeschlagene Regelung ab.

Antrag:

~~LwG Art. 89 Abs. 4 (neu)~~

~~Er [der Bundesrat] kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.~~

dafür

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Begründung:

Keine zusätzliche Reglementierung

Der BV NW erachtet es als falsch, in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine Regelung für den Scheidungsfall festzulegen. Es braucht aus Sicht des BV NW keine staatliche Intervention dazu. Die

Paare sind mündig und erwachsen und es liegt im Interesse beider Personen, vor Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Zudem lehnt der BV NW die aktuell kräftige Stossrichtung von Seiten des Bundes ab, alles und jedes für die Landwirtschaft bis ins Detail zu regulieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die laufende Umsetzung der Palv. 19.475, welche bereits eine Regelflut auslöste und die Landwirtschaft wie auch die Vollzugsbehörde überfordert.

Jede Detailanforderung wirft weitere Fragen auf, welche Reglementierungen nach sich ziehen. Im Falle des vorliegenden Vorschlages dürfte dies die Akkreditierung der Beratungsstelle, die Dauer der Beratung, die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität etc. sein.

Der BV NW ist dezidiert der Meinung, dass diese Regulierungsflut in der Landwirtschaft aufgebrochen werden muss und keine neuen Vorschriften für Themen geschaffen werden, welche auf anderem Weg zielgerichtet gelöst werden können.

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Anstelle der vorgeschlagenen Regelung verlangt der BV NW, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert und integriert werden. Der BV NW denkt hier an folgende Ausbildungen:

- Landwirt/In EFZ und EBA
- Bäuerinnenausbildung EFZ
- Direktzahlungskurse und bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung

Der BV NW erwartet dabei nicht, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der Partner/In in der Ausbildung tiefgründig unterrichtet werden müssen. Allerdings sollen alle angehenden Bäuerinnen und Bauern für die Thematik sensibilisiert und der Problematik bewusst werden. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet sich ideal dafür an, da aufgrund der Ausbildungsanforderung für den Bezug von Bundesmitteln effektiv der direktbetroffene Personenkreis angesprochen werden kann.

Der BV NW ist des Weiteren von der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Ausbildung überzeugt, weshalb zur Reduktion der Regulierungsflut vermehrt auf die Eigenverantwortung und das Unternehmertum der Absolventinnen und Absolventen abgestützt werden darf.

Eventualantrag:

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so beantragen wir im Rahmen der Umsetzung folgende Anpassung:

Umsetzungsvorschlag des Bundes:

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll als neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit und /oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens eingeführt werden.

Begründung:

Der BV NW möchte die Regelung bezüglich einer angemessenen Entschädigung im Scheidungsfall möglichst schlank halten. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können die Forderungen der Motiönäre mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt werden.

Der BV NW kann der Beratungsvoraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln zustimmen. Die alternative Regelung mit dem Nachweis der Auszahlung eines Lohnes erachtet der BV NW als nicht zielführend. Die Auszahlung eines Lohnes an die Partnerin/Partner könnte das Resultat der Beratung sein, diesem soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Nidwalden



Sepp Odermatt
Präsident



Daniel Blättler
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin

Buochs, 9. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur vorliegenden Gesetzesanpassung, respektive zum Umsetzungsvorschlag.

Der Bauernverband Obwalden (BV OW) erachtet es als selbstverständlich, dass sich Paare über güterrechtliche Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in auseinandersetzen. Dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes oder auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden. Bei letzterem ist es insbesondere wichtig, die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu kennen, welches den Wert der Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Der BV OW lehnt jedoch die vorgeschlagene Regelung ab.

Antrag:

~~LwG Art. 89 Abs. 4 (neu)~~

~~Er [der Bundesrat] kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.~~

dafür

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Begründung:

Keine zusätzliche Reglementierung

Der BV OW erachtet es als falsch, in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine Regelung für den Scheidungsfall festzulegen. Es braucht aus Sicht des BV OW keine staatliche Intervention dazu. Die

Paare sind mündig und erwachsen und es liegt im Interesse beider Personen, vor Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Zudem lehnt der BV OW die aktuell kräftige Stossrichtung von Seiten des Bundes ab, alles und jedes für die Landwirtschaft bis ins Detail zu regulieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die laufende Umsetzung der Palv. 19.475, welche bereits eine Regelflut auslöste und die Landwirtschaft wie auch die Vollzugsbehörde überfordert.

Jede Detailanforderung wirft weitere Fragen auf, welche Reglementierungen nach sich ziehen. Im Falle des vorliegenden Vorschlages dürfte dies die Akkreditierung der Beratungsstelle, die Dauer der Beratung, die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität etc. sein.

Der BV OW ist dezidiert der Meinung, dass diese Regulierungsflut in der Landwirtschaft aufgebrochen werden muss und keine neuen Vorschriften für Themen geschaffen werden, welche auf anderem Weg zielgerichtet gelöst werden können.

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Anstelle der vorgeschlagenen Regelung verlangt der BV OW, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert und integriert werden. Der BV OW denkt hier an folgende Ausbildungen:

- Landwirt/In EFZ und EBA
- Bäuerinnenausbildung EFZ
- Direktzahlungskurse und bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung

Der BV OW erwartet dabei nicht, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der Partner/In in der Ausbildung tiefgründig unterrichtet werden müssen. Allerdings sollen alle angehenden Bäuerinnen und Bauern für die Thematik sensibilisiert und der Problematik bewusst werden. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet sich ideal dafür an, da aufgrund der Ausbildungsanforderung für den Bezug von Bundesmitteln effektiv der direktbetroffene Personenkreis angesprochen werden kann.

Der BV OW ist des Weiteren von der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Ausbildung überzeugt, weshalb zur Reduktion der Regulierungsflut vermehrt auf die Eigenverantwortung und das Unternehmertum der Absolventinnen und Absolventen abgestützt werden darf.

Eventualantrag:

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so beantragen wir im Rahmen der Umsetzung folgende Anpassung:

Umsetzungsvorschlag des Bundes:

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll als neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit und /oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens eingeführt werden.

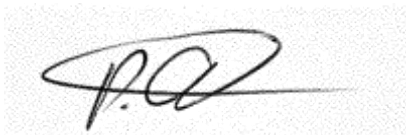
Begründung:

Der BV OW möchte die Regelung bezüglich einer angemessenen Entschädigung im Scheidungsfall möglichst schlank halten. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können die Forderungen der Motiönäre mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt werden.

Der BV OW kann der Beratungsvoraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln zustimmen. Die alternative Regelung mit dem Nachweis der Auszahlung eines Lohnes erachtet der BV OW als nicht zielführend. Die Auszahlung eines Lohnes an die Partnerin/Partner könnte das Resultat der Beratung sein, diesem soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Obwalden

Peter Abächerli
Präsident



Daniel Blättler
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin

Buochs, 9. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur vorliegenden Gesetzesanpassung, respektive zum Umsetzungsvorschlag.

Der Bauernverband Uri (BV UR) erachtet es als selbstverständlich, dass sich Paare über güterrechtliche Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in auseinandersetzen. Dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes oder auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden. Bei letzterem ist es insbesondere wichtig, die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu kennen, welches den Wert der Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Der BV UR lehnt jedoch die vorgeschlagene Regelung ab.

Antrag:

LwG Art. 89 Abs. 4 (neu)

~~Er [der Bundesrat] kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.~~

dafür

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Begründung:

Keine zusätzliche Reglementierung

Der BV UR erachtet es als falsch, in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine Regelung für den Scheidungsfall festzulegen. Es braucht aus Sicht des BV UR keine staatliche Intervention dazu. Die Paare sind mündig und erwachsen und es liegt im Interesse beider Personen, vor Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Zudem lehnt der BV UR die aktuell kräftige Stossrichtung von Seiten des Bundes ab, alles und jedes für die Landwirtschaft bis ins Detail zu regulieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die laufende Umsetzung der Palv. 19.475, welche bereits eine Regelflut auslöste und die Landwirtschaft wie auch die Vollzugsbehörde überfordert.

Jede Detailanforderung wirft weitere Fragen auf, welche Reglementierungen nach sich ziehen. Im Falle des vorliegenden Vorschlages dürfte dies die Akkreditierung der Beratungsstelle, die Dauer der Beratung, die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität etc. sein.

Der BV UR ist dezidiert der Meinung, dass diese Regulierungsflut in der Landwirtschaft aufgebrochen werden muss und keine neuen Vorschriften für Themen geschaffen werden, welche auf anderem Weg zielgerichtet gelöst werden können.

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Anstelle der vorgeschlagenen Regelung verlangt der BV UR, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert und integriert werden. Der BV UR denkt hier an folgende Ausbildungen:

- Landwirt/In EFZ und EBA
- Bäuerinnenausbildung EFZ
- Direktzahlungskurse und bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung

Der BV UR erwartet dabei nicht, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der Partner/In in der Ausbildung tiefgründig unterrichtet werden müssen. Allerdings sollen alle angehenden Bäuerinnen und Bauern für die Thematik sensibilisiert und der Problematik bewusstwerden. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet sich ideal dafür an, da aufgrund der Ausbildungsanforderung für den Bezug von Bundesmitteln effektiv der direktbetroffene Personenkreis angesprochen werden kann.

Der BV UR ist des Weiteren von der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Ausbildung überzeugt, weshalb zur Reduktion der Regulierungsflut vermehrt auf die Eigenverantwortung und das Unternehmertum der Absolventinnen und Absolventen abgestützt werden darf.

Eventualantrag:

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so beantragen wir im Rahmen der Umsetzung folgende Anpassung:

Umsetzungsvorschlag des Bundes:

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll als neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit und /oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens eingeführt werden.

Begründung:

Der BV UR möchte die Regelung bezüglich einer angemessenen Entschädigung im Scheidungsfall möglichst schlank halten. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können die Forderungen der Motiönäre mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt werden.

Der BV UR kann der Beratungsvoraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln zustimmen. Die alternative Regelung mit dem Nachweis der Auszahlung eines Lohnes erachtet der BV UR als nicht zielführend. Die Auszahlung eines Lohnes an die Partnerin/Partner könnte das Resultat der Beratung sein, diesem soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bauernverband Uri



Max Müller
Co-Präsident



Sergio Poletti
Co-Präsident



Daniel Blättler
Geschäftsführer



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Hans Oesch
+41 31 636 14 27
hans.oesch@be.ch

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK), Schwand 17, 3110 Münsingen

per eMail gever@blw.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

10. Januar 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
(Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen
und Ehegatten und einge-tragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten
im Scheidungsfall»)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat mit dem Schreiben vom 29. September 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes eröffnet.

Der Stiftungsrat der BAK dankt herzlich für die Einladung zur Vernehmlassung. Er hat die Vernehmlassungsunterlagen an seiner Sitzung vom 2. Dezember 2023 besprochen und unterstützt die Einschätzungen vom Vorstand der suissemelio, der die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt einschätzt:

1. Vorbemerkungen

- Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema.
- In diese Richtung zielende Regelungen werden deshalb grundsätzlich begrüsst.
- Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein.
- Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG wirft verschiedenen Fragen auf und hat verschiedene Nachteile zur Folge (vgl. erläuternder Bericht), die gesamthaft überwiegen.
Gemäss der Studie 'Frauen in der Landwirtschaft 2020' hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung bzw. ihres Handels bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Aus unserer Erfahrung müssen wir auch festhalten, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen.

- Die Anpassungen sind nicht geeignet, die Motion 19.3445 so umzusetzen, dass die Zielsetzungen erreicht werden.

2. Antrag

Auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ist zu verzichten. Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, die Motion 19.3445 umzusetzen.

Es sind zuerst die Sonderregelungen in der Landwirtschaft anzupassen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3).

3. Begründung

- Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und betrifft hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung profitieren.
- Die Grundforderung der Motion ist nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion 19.3445 wird folglich mit Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG nicht umgesetzt.
- Anpassungen der verschiedenen Schlechterstellungen resp. Sonderstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller.
- Spezialfall Landwirtschaft (vgl. erläuternder Bericht (Ziff. 1.3.3) lässt sich nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht länger begründen.
- Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits recht gut etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesen Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV- Gutschriften geteilt.
- Gemäss Art. 212 ZGB wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

4. Bemerkungen zur Umsetzung Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG (wenn dem Antrag nicht gefolgt wird)

Die Umsetzung von Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG ist auf Verordnungsstufe im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1). Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen
- Möglichst geringer Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen
- Selbstdeklaration erscheint grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten, bergen jedoch die Gefahr des Missbrauchs
- Deutlicher Mehraufwand durch Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen bei kantonalen Vollzugsstellen und betroffenen Betrieben

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)



Ulrich Stoller
Präsident



Hans Oesch
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin

Rothenthurm, 12. Januar 2024

**Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur vorliegenden Gesetzesanpassung, respektive zum Umsetzungsvorschlag.

Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung und die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz erachten es als selbstverständlich, dass sich Paare über güterrechtliche Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in auseinandersetzen. Dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes oder auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden. Bei letzterem ist es insbesondere wichtig, die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu kennen, welches den Wert der Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Die beiden Verbände lehnen jedoch die vorgeschlagene Regelung ab.

Antrag:

~~LwG Art. 89 Abs. 4 (neu)~~

~~Er [der Bundesrat] kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.~~

dafür

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Begründung:

Keine zusätzliche Reglementierung

Wir erachten es als falsch, in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine Regelung für den Scheidungsfall festzulegen. Es braucht keine staatliche Intervention dazu. Die Paare sind mündig und erwachsen und es liegt im Interesse beider Personen, vor Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Zudem lehnen wir die aktuell kräftige Stossrichtung von Seiten des Bundes ab, alles und jedes für die Landwirtschaft bis ins Detail zu regulieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die laufende Umsetzung der PaIV. 19.475, welche bereits eine Regelflut auslöste und die Landwirtschaft wie auch die Vollzugsbehörde überfordert.

Jede Detailanforderung wirft weitere Fragen auf, welche Reglementierungen nach sich ziehen. Im Falle des vorliegenden Vorschlages dürfte dies die Akkreditierung der Beratungsstelle, die Dauer der Beratung, die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität etc. sein.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass diese Regulierungsflut in der Landwirtschaft aufgebrochen werden muss und keine neuen Vorschriften für Themen geschaffen werden, welche auf anderem Weg zielgerichtet gelöst werden können.

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Anstelle der vorgeschlagenen Regelung verlangen wir, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert und integriert werden. Wir denken hier an folgende Ausbildungen:

- Landwirt/In EFZ und EBA
- Betriebsleiterschule Landwirtschaft
- Bäuerinnenausbildung FA und HFP
- Direktzahlungskurse und bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung

Wir erwarten dabei nicht, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der Partner/In in der Ausbildung tiefgründig unterrichtet werden müssen. Allerdings sollen alle angehenden Bäuerinnen und Bauern für die Thematik sensibilisiert und der Problematik bewusst werden. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet sich ideal dafür an, da aufgrund der Ausbildungsanforderung für den Bezug von Bundesmitteln effektiv der direktbetroffene Personenkreis angesprochen werden kann.

Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung und die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz sind des Weiteren von der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Ausbildung überzeugt, weshalb zur Reduktion der Regulierungsflut vermehrt auf die Eigenverantwortung und das Unternehmertum der Absolventinnen und Absolventen abgestützt werden darf.

Eventualantrag:

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so beantragen wir im Rahmen der Umsetzung folgende Anpassung:

Umsetzungsvorschlag des Bundes:

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll als neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit ~~und~~/oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens eingeführt werden.

Begründung:

Die Schwyzer Bäuerinnenvereinigung und die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz möchten die Regelung bezüglich einer angemessenen Entschädigung im Scheidungsfall möglichst schlank halten. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können die Forderungen der Motiönäre mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt werden.

Wir lehnt deshalb die vorgeschlagene und / oder Formulierung ab, da eine solche dem Resultat eines Beratungsgespräches vorgreifen kann. Es kann soweit kommen, dass eine Lohnauszahlung von Seiten des Bundes verlangt wird, auch wenn eine solche ihm Rahmen der Beratung als nicht gerechtfertigt beurteilt wurde.

Zudem lehnen wir unterschiedliche Anforderungen in Abhängigkeit des Investitionsvolumen, wie dies im Bericht als mögliche Massnahme erwähnt wurde, ab. Die Arbeitsbeteiligung der Partnerin oder des Partners ist in Bezug auf die finanzielle Abgeltung wesentlicher, als die Höhe des getätigten Investitionsvolumens.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schwyzer Bäuerinnenvereinigung

Bauernvereinigung des Kt. Schwyz



Edith Camenzind
Präsidentin



Allbin Fuchs
Präsident

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
gever@blw.admin

Sursee. 12. Januar 2024

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

«Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur vorliegenden Gesetzesanpassung, respektive zum Umsetzungsvorschlag.

Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband (LBV) erachtet es als selbstverständlich, dass sich Paare über güterrechtliche Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in auseinandersetzen. Dies insbesondere aus Gründen des Sozialversicherungsschutzes oder auch um Streitigkeiten im Scheidungsfall zu vermeiden. Bei letzterem ist es insbesondere wichtig, die Auswirkungen des bäuerlichen Bodenrechtes zu kennen, welches den Wert der Landwirtschaftsbetriebe bestimmt. Der LBV lehnt jedoch die vorgeschlagene Regelung ab.

Antrag:

~~LwG Art. 89 Abs. 4 (neu)~~

~~Er [der Bundesrat] kann die Voraussetzungen festlegen, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erfüllen muss, damit die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der auf dem Betrieb mitarbeitet, gegen nachteilige Folgen einer Scheidung oder einer Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert ist.~~

dafür

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Begründung:

Keine zusätzliche Reglementierung

Der LBV erachtet es als falsch, in der landwirtschaftlichen Gesetzgebung eine Regelung für den Scheidungsfall festzulegen. Es braucht aus Sicht des LBV keine staatliche Intervention dazu. Die Paare sind mündig und erwachsen und es liegt im Interesse beider Personen, vor

Beginn der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sich mit der Thematik auseinander zu setzen.

Zudem lehnt der LBV die aktuell kräftige Stossrichtung von Seiten des Bundes ab, alles und jedes für die Landwirtschaft bis ins Detail zu regulieren. Wir verweisen diesbezüglich auf die laufende Umsetzung der PaIv. 19.475, welche bereits eine Regelflut auslöste und die Landwirtschaft wie auch die Vollzugsbehörde überfordert.

Jede Detailanforderung wirft weitere Fragen auf, welche Reglementierungen nach sich ziehen. Im Falle des vorliegenden Vorschlages dürfte dies die Akkreditierung der Beratungsstelle, die Dauer der Beratung, die sporadische Überprüfung der Beratungsqualität etc. sein.

Der LBV ist dezidiert der Meinung, dass diese Regulierungsflut in der Landwirtschaft aufgebrochen werden muss und keine neuen Vorschriften für Themen geschaffen werden, welche auf anderem Weg zielgerichtet gelöst werden können.

Integration der Thematik in der Ausbildung der Bäuerinnen und Bauern

Anstelle der vorgeschlagenen Regelung verlangt der LBV, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der mitarbeitenden Partner/in im Rahmen der landwirtschaftlichen Ausbildung thematisiert und integriert werden. Der LBV denkt hier an folgende Ausbildungen:

- Landwirt/In EFZ und EBA
- Bäuerinnenausbildung EFZ
- Direktzahlungskurse und bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung

Der LBV erwartet dabei nicht, dass die güterrechtlichen Aspekte und die Entschädigung der Partner/In in der Ausbildung tiefgründig unterrichtet werden müssen. Allerdings sollen alle angehenden Bäuerinnen und Bauern für die Thematik sensibilisiert und der Problematik bewusstwerden. Die landwirtschaftliche Ausbildung bietet sich ideal dafür an, da aufgrund der Ausbildungsanforderung für den Bezug von Bundesmitteln effektiv der direktbetroffene Personenkreis angesprochen werden kann.

Der LBV ist des Weiteren von der hohen Qualität der landwirtschaftlichen Ausbildung überzeugt, weshalb zur Reduktion der Regulierungsflut vermehrt auf die Eigenverantwortung und das Unternehmertum der Absolventinnen und Absolventen abgestützt werden darf.

Eventualantrag:

Sollte dennoch an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden, so beantragen wir im Rahmen der Umsetzung folgende Anpassung:

Umsetzungsvorschlag des Bundes:

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern soll als neue Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen für einzelbetriebliche Strukturverbesserungen eine Verpflichtung zu einer gemeinsamen Beratung in Sachen Güterrecht und Regelung der Mitarbeit ~~und /oder ein Nachweis der Auszahlung eines Barlohnes oder eines Teiles des Einkommens~~ eingeführt werden.

Begründung:

Der LBV möchte die Regelung bezüglich einer angemessenen Entschädigung im Scheidungsfall möglichst schlank halten. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, können die Forderungen der Motionäre mit der heutigen Gesetzgebung bereits erfüllt werden.

Der LBV kann der Beratungsvoraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln zustimmen. Die alternative Regelung mit dem Nachweis der Auszahlung eines Lohnes erachtet der LBV als nicht zielführend. Die Auszahlung eines Lohnes an die Partnerin/Partner könnte das Resultat der Beratung sein, diesem soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizer Bauernbund



Markus Kretz
Präsident



Raphael Felder
Geschäftsführer

Stellungnahme

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes (Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat mit dem Schreiben vom 29. September 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes eröffnet. Der Vorstand der suissemelio schätzt die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt ein:

1. Vorbemerkungen

- Die angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten sowie von eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall ist ein wichtiges Thema.
- In diese Richtung zielende Regelungen werden deshalb grundsätzlich begrüsst.
- Allerdings müssen diese Regelungen einen Mehrwert bringen sowie effektiv und vollzugstauglich sein.
- Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG wirft verschiedenen Fragen auf und hat verschiedene Nachteile zur Folge (vgl. erläuternder Bericht), die gesamthaft überwiegen.
Gemäss der Studie 'Frauen in der Landwirtschaft 2020' hat sich die soziale und finanzielle Absicherung in den letzten zehn Jahren deutlich verbessert. Zu diesen positiven Veränderungen beigetragen haben neben der generellen gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere auch die Thematisierung in der Aus- und Weiterbildung sowie der Beratung der Landwirtinnen und Landwirte. Die junge Generation von Landwirtinnen und Landwirten ist sich der Tragweite ihrer Beziehung bzw. ihres Handels bewusst und trifft die erforderlichen Vereinbarungen selbständig. Die Notwendigkeit einer verbindlichen Regelung durch den Gesetzgeber ist deshalb abzulehnen. Aus unserer Erfahrung müssen wir auch festhalten, dass Pflicht-Beratungen wenig bewirken und den Aufwand selten rechtfertigen.
- Die Anpassungen sind nicht geeignet, die Motion 19.344 so umzusetzen, dass die Zielsetzungen erreicht werden.

2. Antrag

Auf die vorgeschlagene Ergänzung des LwG ist zu verzichten. Artikel 89 Absatz 4 (neu) LwG ist nicht geeignet, die Motion 19.3445 umzusetzen.

Es sind zuerst die Sonderregelungen in der Landwirtschaft anzupassen (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.3).

3. Begründung

- Umsetzung zielt einzig auf einzelbetriebliche Strukturverbesserungen und betrifft hauptsächlich das Berggebiet. Folglich kann nur ein kleiner Teil der Ehegattinnen und Ehegatten sowie der eingetragenen Partnerinnen und Partner von Landwirtinnen und Landwirten überhaupt von der neuen Regelung profitieren.
- Die Grundforderung der Motion ist nicht auf Betriebe beschränkt, welche Finanzhilfen für Strukturverbesserungen beziehen. Die Motion 19.3445 wird folglich mit Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG nicht umgesetzt.
- Anpassungen der verschiedenen Schlechterstellungen resp. Sonderstellungen der mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten in der Landwirtschaft erscheinen aus verwaltungsökonomischer und gesetzgeberischer Sicht sinnvoller.
- Spezialfall Landwirtschaft (vgl. erläuternder Bericht (Ziff. 1.3.3) lässt sich nicht zuletzt aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht länger begründen.
- Die Einkommensaufteilung zwischen den Ehepartnern bzw. die Entlohnung der mitarbeitenden Ehepartnerin oder des mitarbeitenden Ehepartners ist bereits recht gut etabliert. Wir teilen die Ansicht, dass sich dies noch weiter zum Normalfall entwickeln muss. Dafür sind die Sensibilisierung und Information der Branche zu verstärken. Damit wird auch die soziale Absicherung verbessert. Im Scheidungsfall ist jedoch die Besserstellung keinesfalls garantiert, weil die Ersparnisse aus diesen Einkommen in die Errungenschaften fallen. Ebenso werden die während der Ehe gebildeten Vorsorgeguthaben und AHV- Gutschriften geteilt.
- Gemäss Art. 212 ZGB wird der Ehegattin oder dem Ehegatten im Scheidungsfall das landwirtschaftliche Gewerbe zum Ertragswert angerechnet. Nach Art. 213 ZGB kann dieser Anrechnungswert angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelungen könnte vermehrt von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden, sofern die Ehegattin oder der Ehegatte in erheblichem Masse im Betrieb mitgearbeitet hat.

4. Bemerkungen zur Umsetzung Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG (wenn dem Antrag nicht gefolgt wird)

Die Umsetzung von Art. 89 Abs. 4 (neu) LwG ist auf Verordnungsstufe im Bereich der Strukturverbesserungen vorgesehen (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1). Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Vollzugstaugliche Ausführungsbestimmungen
- Möglichst geringer Umsetzungs- und Kontrollaufwand für die betroffenen Betriebe und die Vollzugsorgane in den Kantonen
- Selbstdeklaration erscheint grundsätzlich geeignet, den administrativen Aufwand klein zu halten, bergen jedoch die Gefahr des Misbrauchs
- Deutlicher Mehraufwand durch Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen bei kantonalen Vollzugsstellen und betroffenen Betrieben

Chur, 3. November 2023

Daniel Buschauer, Präsident a.i.